

II. Das Berliner Wohlfahrtswesen für psychopathische Kinder und Jugendliche

Bisher wurden die theoretischen Konstrukte zu psychisch auffälligen Kindern untersucht, das folgende Kapitel beschäftigt sich mit dem gesetzlichen Rahmen, in dem Fürsorge und Betreuung auffälliger Kinder stattfand. Die gesetzlichen Bestimmungen bewirkten den Ausbau und Aufbau institutioneller Versorgungsstrukturen für deviante Kinder und Jugendliche. Wie bereits im vorigen Kapitel beschrieben, fand die Diagnose Psychopathie im Feld der Jugendfürsorge in spezifischen Beratungsstellen und Einrichtungen ihr institutionelles Korrelat. Die Auswirkungen der umfassenden gesetzlichen Regelungen für Kinder und Jugendlichen für den speziellen Bereich der psychisch Auffälligen sind bisher, wenn überhaupt, nur sehr allgemein untersucht worden. Deshalb soll an dieser Stelle einmal die Entwicklung des Reichs-Jugend-Wohlfahrtsgesetzes unter dem Aspekt der Bedeutung von jugendlicher Devianz für die Gesellschaft nachgezeichnet werden, zum anderen die Einbettung der sich mit Devianz beschäftigenden Institutionen in diesem Gesetz und dem komplexen Geflecht eines sich ständig verändernden Wohlfahrtswesen. Daß das Auftreten psychischer Auffälligkeit bei Kindern und Jugendlichen im gesellschaftlichen Diskurs der Zeit breiten Raum einnahm, wurde gezeigt. Somit ist von einer großen Bedeutung des Themas Devianz für die formale und inhaltliche Ausgestaltung der Jugendwohlfahrt auszugehen.

II.1. Das Reichs- Jugend- und Wohlfahrts - Gesetz (RJWG)

Entstehung und Installierung des RJWG

Eingriffe in die Erziehungsgewalt von Eltern stellten seit jeher etwas außerordentliches dar, galt die Familie und damit die elterliche Autonomie in der Kindererziehung im westlichen Kulturkreis geradezu als ein heiliges Gut. Dies hat sicherlich etwas mit der christlichen Tradition zu tun, in der Familie einen besonderen Stellenwert zugeordnet erhält. Weit zurückgehend nennt Beeking den "Augsburger Reichstagsabschied" aus dem Jahr 1500 die erste

Durchbrechung der elterlichen Vormundschaftsgewalt.¹ Für Preußen gilt als erste gesetzliche Grundlage für staatliche Eingriffe in die Kindererziehung die Kabinettsordre Friedrich Wilhelms IV. vom 2. Dezember 1846 zur Fürsorgeerziehung. Anstelle der bloßen Strafe wurde staatlich überwachte Erziehung gesetzt. Im 19. Jahrhundert findet sich - nicht nur in Preußen - in gesetzlichen Regelungen der Gedanken wieder, daß man Kindern und Jugendlichen bei Verwahrlosung und daraus folgender Asozialität mit Mitteln der Erziehung beikommen müsse. Die staatliche Gewalt nahm sich dieser Individuen an und erhob damit gleichzeitig die Erziehung in den staatlichen Interessenbereich. Erziehung war damit nicht mehr private Angelegenheit, sondern von öffentlichem Interesse, zumindest wenn die familiäre Erziehung nicht dahingehend fruchtete, daß der Jugendliche ein sich einordnendes und funktionierendes Mitglied der Gesellschaft wurde. Knoll faßt die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammen:

“Wie man auch immer die politische Ideengeschichte des 19. Jahrhunderts interpretiert, es dürfte sicher sein, daß mit dem Beginn der Wilhelminischen Ära das Gewicht von Staatlichkeit, von staatlicher Vorsorge, Fürsorge und Sozialpolitik zugenommen hat, und daß solchermaßen auch der Eingriff in jene Bereiche zugenommen hat, die bislang staatlicher Regulierung enthoben waren.”²

Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurden neue gesetzliche Bestimmungen definiert. Das Deutsche Strafgesetzbuch von 1871 sah in seinem §56 für über Zwölfjährige bei entsprechendem Anlaß die Unterbringung in einer Erzieh- oder Besserungsanstalt vor. In der Novelle des §55 vom 26. Februar 1876 galten Jüngere als Zwölfjährige zwar nicht mehr als strafrechtlich verfolgbar, aber für sie konnten “Maßregeln zu Besserung und Beaufsichtigung” getroffen werden, über die ein Vormundschaftsgericht zu entscheiden hatte. Diese Maßnahmen der “Besserung und Beaufsichtigung” konnten innerhalb der Familie oder in einer Erziehungsanstalt stattfinden.³ Für den Kreis der unter Zwölfjährigen galt auch das Preußische Gesetz zur Unterbringung verwahrloster Kinder vom 13.3.1878, das Regelungen für straffällige Kinder beinhaltete, aber keineswegs als ein Jugendhilfegesetz betrachtet werden kann.⁴

¹ Beeking, Joseph: Grundriß der Kinder- und Jugendfürsorge mit einem Anhang der wichtigsten einschlägigen Gesetzestexte, Freiburg/Brsg. 1929, S. 66-67

² Knoll, Joachim H.: Von der freien Initiative zur perfekten Reglementierung? Jugendwohlfahrt-Jugendpflege-Jugendhilfe, Stuttgart; Bonn 1992, S. 48

³ Blome, P.: Jugendwohlfahrtseinrichtungen und ihre gesetzlichen Grundlagen, in: Handbuch für Anstaltserzieher, hrsg. v. A. Paschen, Halle a. S. 1931, S. 35-36

⁴ Vgl. auch Beeking (1929), S. 68-69

Entscheidend ist, daß alle diese staatlichen Eingriffe in den familiären Autonomiebereich der Kindererziehung Zwangscharakter hatten, ihnen dieser zumindest von den betroffenen Eltern und Kindern beigelegt worden ist. Dies führte dazu, daß staatliche Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen unpopulär waren, was sich noch Jahrzehnte später auf das Reichs-Jugend- und Wohlfahrtsgesetz (RJWG) auswirkte, wie A. Brandt feststellte. Die Regelungen der Fürsorgeerziehung des RJWG würden von der Bevölkerung abgelehnt, schrieb sie in den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts, da ihnen von der Bevölkerung noch der Strafcharakter der Zwangserziehungsgesetzgebung beigelegt worden sei.⁵ In Preußen versuchte man sich inhaltlich seit 1900 vom reinen Strafcharakter hin zu einer fürsorgerischen Regelung zu bewegen. Mit dem seit dem 1. Januar geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) samt seinen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche, die darin zwar noch keine eigenständigen Rechtstitel waren, aber "Korporationsglieder", und dem das Fürsorgegesetz von 1878 ablösende Gesetz von 1900 sei "(...) fürsorgliche Erziehung als staatliche Maßnahme gebahnt" worden.⁶

Die gesetzlichen Regelungen wurden zahlreicher, 1907 gab es einen Erlaß über die Zwangserziehung, 1911 einen Erlaß über die Jugendpflege. Spätestens jetzt war das Jugendalter ein zentraler Bestandteil des staatlichen Interesses geworden, woran die pädagogischen Theorien und die Beiträge der freien Wohlfahrt Anteil hatten.

"Am Beginn unseres Jahrhunderts wird im Zusammenhang der Reformpädagogik die Jugendhilfe, Jugendpflege, Jugendfürsorge als ein Gegenstandsbereich eigener Art entdeckt, der wissenschaftlich-pädagogisch erfaßt und bildungstheoretisch ausgeformt werden sollte. Das eher konzeptionelle Interesse am Gegenstand koinzidiert mit dem Erlaß zur Jugendpflege von 1911(...)." ⁷

Vor dieser Ausgangslage stand die öffentliche Jugendwohlfahrt als der erste Weltkrieg begann, nach dessen Ende eine vollkommene Revision der gesetzlichen Grundlagen der Wohlfahrt stattfinden sollte.

Mit der neuen Verfassung, die sich das Nachkriegsdeutschland nach 1918 gab, änderte sich die hinter der Verfassung stehende Philosophie. Die republikanische Verfassung gründete sich auf einem Menschenbild, das Autonomie des Individuums und soziale Gerechtigkeit zu

⁵ Brandt, A.: Die Tätigkeit des Jugendamtes für die gefährdete, verwahrloste und straffällige Jugend - Schutz-
aufsicht, Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe, in: Schriften des Wohlfahrts- und Jugendamtes der Stadt
Wernigerode, Nr. 9, Wernigerode o. Jahr, S. 11

⁶ Knoll (1992), S. 48

⁷ Knoll (1992), S. 15-16

verbinden suchte - wie immer das in der Realität auch verwirklicht sein mochte. Longerich charakterisiert den "umfassenden Ausbau des Sozialstaats" als eines der "wesentlichen Versprechen der Weimarer Verfassung."⁸ Abelshauser bemerkt zwar, daß die in der Weimarer Verfassung angelegte Sozialgesetzlichkeit keineswegs eine vollkommene Neukreation gewesen sei, sondern vielmehr auf vielfältige, bereits in der Kaiserzeit angelegte, Grundlagen zurückgegriffen habe, betont aber gleichzeitig die erstmals durch die Weimarer Verfassung formulierte Gültigkeit sozialer Errungenschaften als ein typisches Merkmal dieser Verfassung.⁹ Dem Bereich der sozialen Gerechtigkeit zugehörig, stellte der Bereich der Kinder- und Jugendlichenwohlfahrt eine Meßlatte dar für die Einlösung des Anspruchs, eine *soziale* Verfassung zu sein. Hier gab es die deutlichsten und folgenreichsten Unterschiede zwischen reichen und armen Deutschen. Notlagen versperrten Jugendlichen schichtbedingt Lebenswege und beschnitten damit Zukunftsperspektiven, bevor diese Jugendlichen ihr Erwachsenenleben überhaupt erst beginnen konnten. Hinzu kam, daß gerade die Nachkriegszeit als eine besonders gefährliche Zeit für die Jugend angesehen worden war. Die Gefährdung der Jugend, schrieb A. Brandt, sei durch und nach dem Krieg besonders groß, die wirtschaftliche Entwicklung sei mit "der körperlichen und sittlichen Schwächung vieler Kinder und Jugendlicher, mit einem Verlust an Kraft und leiblicher und seelischer Gesundheit des Nachwuchses erkaufte worden."¹⁰ Einerseits stellte sich ein Problem ganz faßlich dar, die Nachkriegsnot, die Kinder besonders bedrängte, andererseits war es ureigenster Anspruch der Weimarer Verfassungsgeber, jenseits aktueller Bedürfnisse, Rechte für Kinder und Jugendliche im sozialen Bereich festzuschreiben.¹¹

Einen weiteren Beitrag zur Installierung eines Wohlfahrtsgesetzes für Jugendliche lieferten die freien Wohlfahrtsträger. Sie wollten einmal ihren Tätigkeitsbereich formal sanktioniert erhalten und zum anderen aber in größtmöglicher Autonomie von staatlichen Eingriffen ihre

⁸ Longerich, Peter: Deutschland 1918-1933. Die Weimarer Republik. Handbuch zur Geschichte, Hannover 1995, S. 173

⁹ Abelshauser, Werner: Die Weimarer Republik - ein Wohlfahrtsstaat?, in: ders. (Hg.): Die Weimarer Republik als Wohlfahrtsstaat. Zum Verhältnis von Wirtschafts- und Sozialpolitik in der Industriegesellschaft (=Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Beihefte, 81), Stuttgart 1987, S. 13-15

¹⁰ Brandt, A. (o.Jahr), S. 5

¹¹ Wie sehr die Verantwortlichen der Weimarer Republik im sozialen Sektor bemüht waren, Ansprüche zu erfüllen, zeigt Abelshauser für die Ausgaben in diesem Bereich auf. Er bezeichnet diese Politik als einen Versuch der öffentlichen Hand, "das Gefälle zwischen "öffentlicher Armut" und "privatem Reichtum" zugunsten einer breiten Schicht der Bevölkerung abzubauen." Abelshauser (1987), S. 18

Einflußsphäre sichern. In ihrem Interesse lag also die gesetzliche Regelung der Jugendwohlfahrt, aber unter der Prämisse einer weitestgehenden Überantwortung der Ausgestaltung an sie selbst. Dem standen auf der anderen Seite die Kommunen, traditionell Kostenträger der Wohlfahrt, gegenüber. Auch sie wollten ihren Einfluß erweitern, zum mindesten aber nicht ohne finanziellen Ausgleich Pflichten übertragen bekommen.

Bei der Schaffung eines Wohlfahrtsgesetzes für Jugendliche stand es für die Verantwortlichen an, eine Gemengelage unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse abzutragen und in einen ausgewogenen Kompromiß zu überführen. Der Jugendschutz sei durch die Artikel 120 bis 122 der Weimarer Verfassung in den Rang eines Verfassungsauftrags erhoben worden, was die Einführung eines reichseinheitlichen Jugendfürsorgegesetzes erleichtert habe, behauptet Sachße.¹²

Die Komplexität und Kompliziertheit dieses Unterfangens zeigt die Dauer, die das Gesetz bis zur Verabschiedung durch den Reichstag benötigte. Schon während des Krieges konzeptionell angedacht, 1918 intendiert, sollte es erst am 9. Juli 1922 in Kraft treten, gültig sein konnte es sogar erst 1924: Die Bestrebungen zu einem solchen Gesetz wären bereits während des Krieges faßbar gewesen, spätestens der preußische Entwurf vom Juli 1918 und das württembergische "Jugend-Amt-Gesetz" vom Oktober 1919 seien Meilensteine auf dem Weg zum RJWG.¹³ Vor Verabschiedung der Weimarer Verfassung begannen auch die Arbeiten zu diesem Gesetz, im Reichsinnenministerium beschäftigte sich ein Referentenausschuß zusammen mit Mitgliedern der DDP, SPD und des Zentrums mit einem Jugendwohlfahrtsgesetz und erarbeitete einen Entwurf. Dieser wurde - ein Umstand und Vorbehalt, der dieses Gesetz immer begleiten sollte - vom Reichsrat wegen der befürchteten Mehrkosten in der bestehenden Form abgelehnt, und die Verhandlungen darüber für das erste vertagt.¹⁴ Persönliches Engagement - auch dies ein Charakteristikum dieses Gesetzes, das insbesondere bei seiner Ausgestaltung eine bedeutende Rolle spielen sollte - verschaffte dem Gesetz 1920 wieder Aufmerksamkeit: dreißig weibliche Abgeordnete forderten die Regierung auf, umgehend einen Entwurf für ein Jugendwohlfahrtsgesetz zu unterbreiten, was diese im Frühjahr 1921 denn auch tat. Parallel dazu tagte eine Sachverständigenkommission auf Betreiben Wilhelm Polligkeits, des Ge-

¹² Sachße, Christoph: Mütterlichkeit als Beruf. Sozialarbeit, Sozialreform und Frauenbewegung 1871-1929, Frankfurt/M. 1986, S. 208

¹³ Sachße (1986), S. 209

¹⁴ Ebenda

schäftsführers des “Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge”. Damit ergibt sich das dritte Charakteristikum dieses Gesetzes, es baute auf eine starke Mitarbeit der freien Wohlfahrtspflege, und es benötigte diese. Sachße betont, die Kommissionsvorschläge hätten das Gesetz nachhaltig beeinflusst.¹⁵ Im Juni 1922 wurde der Entwurf des Gesetzes schließlich mehrheitlich im Reichstag angenommen, am 9. Juli 1922 im Reichsgesetzblatt verkündet. Durch ein Einführungsgesetz wurde das Inkrafttreten auf den 1. April 1924 festgelegt, was damit zu tun hatte, daß im Gesetz eine Fülle organisatorischer Ansprüche formuliert waren, zu deren Erfüllung die verpflichteten Organe Zeit benötigten.

Das Gesetz wurde aber bereits vor seinem Inkrafttreten inhaltlich beschnitten, Teile seiner Bestimmungen traten erst gar nicht in Kraft. Die am 13. Dezember 1924 erlassene “Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht” (RFV) übernahm über große Strecken die Aufgaben, die eigentlich vom RJWG formuliert worden waren.¹⁶ Sie trat damit hinsichtlich der Fürsorge, der Arbeit mit dem sozial und medizinisch problematischen Teil der Kinder und Jugendlichen, also den präventiv und heilend zu Versorgenden an die Stelle des RJWG. Zudem wurden weite Teile der Ausgestaltung der Bestimmungen des RJWG wieder an die Länder zurückgegeben, so daß von einer reichsweit einheitlichen Regelung nicht gesprochen werden konnte. Blome kritisierte, besonders die Reichsverordnung vom Februar 1924 zur Einführung des RJWG hätte die angestrebte Vereinheitlichung aufgehoben und verschiedene Ämter in die Ausführung der Bestimmungen involviert.¹⁷ Für Preußen regelte das “Preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922” vom 29. März 1924 die Einführung und Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen des RJWG.¹⁸ Auf Preußen soll auch der Blick in dieser Arbeit im weiteren beschränkt bleiben, bei der Untersuchung der Durchführung des RJWG und seiner Bestimmungen. In Preußen sah man sich zeitgenössisch als Vorreiter auf dem Gebiet der Jugendpflege: “Preußen ist bekanntlich das einzige deutsche Land, daß eine eigene Tätigkeit in der Jugendpflege entfaltet.”¹⁹

¹⁵ Sachße (1986), S. 210

¹⁶ Vgl. auch Sachße, Christoph; Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871-1929, Stuttgart 1988, S. 146

¹⁷ Blome (1931), S. 13

¹⁸ Analog erließen die anderen Länder Ausführungsverordnungen, Bayern am 20.7.1925, Württemberg am 23.11.1927, Baden am 31.3.1924 bzw. 18.11.1924.

Formale und inhaltliche Bestimmungen des RJWG

Inhaltlich setzte das RJWG Maßstäbe, die fortwirkten bis in die neunziger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts, als die revidierte Fassung des RJWG durch das neue KJHG in der Bundesrepublik abgelöst wurde.²⁰ Das Gesetz umfaßte strukturelle Regelungen und inhaltliche Bestimmungen, d.h. zum einen wurden die Formalien der Wohlfahrt für Kinder und Jugendliche festgeschrieben, zum anderen die Art und Weise der Wohlfahrt definiert. Sachße sah das RJWG als "Pionierleistung", da die Erziehung des "gesellschaftlichen Nachwuchses (...) erstmals in Deutschland als öffentliche Aufgabe anerkannt" worden sei.²¹

Die entscheidendste Neuerung des RJWG war die Einführung einer für Kinder und Jugendliche zuständigen Behörde, des Jugendamts. Dieses war nach dem ursprünglichen Willen des RJWG gegliedert in verschiedene Ebenen, in die unmittelbar praktisch vor Ort arbeitende des Jugendamts von Städten und Bezirken, die mehr strukturell und theoretisch arbeitende Ebene des Landesjugendamts, sowie eines direkt bei der Reichsregierung angesiedelten gesellschaftspolitisch-wissenschaftlichen Beirats.

Das Jugendamt war nach Blome angelegt als der "Mittelpunkt der gesamten Jugendwohlfahrtsarbeit".²² Es sollte der Koordination von freier und öffentlicher Wohlfahrt dienen, was sich in der Berufung der Mitglieder widerzuspiegeln hatte.²³ Neben den "leitenden Beamten" sollten im Jugendamt "in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen aller Bevölkerungskreise vertreten sein"; es war hier insbesondere an Vertreter der im lokalen Bereich tätigen freien Wohlfahrtsträger gedacht, die immerhin 2/5 der Mitglieder des Jugendamts stellen durften.²⁴ Ausdrücklich hob das Gesetz die Qualifikation der Mitglieder hervor, sie sollten pädagogische Erfahrung besitzen. Das Jugendamt war nicht gedacht als eine reine Behörde, sondern lebendiges Organ der Gesellschaft, als eine die Gesellschaft widerspiegelnde Institution. Deshalb wurde versucht, die ohnehin in der Wohlfahrt vertretenen Gruppen auch in die amtliche Struktur zu involvieren und damit dem Austausch von öffentlicher und privater Wohlfahrt ein definiertes Forum zu verschaffen. "Der Gesetzgeber hat (...) jede Ge-

¹⁹ Weigel: Sinn und Ziel der Jugendpflege, in: Kommunalpolitische Blätter, 16/1930, 439-443?; Fundstelle: LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-343-345

²⁰ Sozialgesetzbuch, Achstes Buch, Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163; Maas, Udo: Aufgaben sozialer Arbeit nach dem KJHG: systemtische Einführung für Studium und Praxis, Weinheim 1991

²¹ Sachße (1986), S. 211

²² Blome (1931), S. 14

²³ Blome (1931), S. 13

fahr der Bürokratisierung vermeiden und erreichen wollen, daß die Arbeit des Jugendamts “lebenswahr” gestaltet wird.”²⁵ Wahrscheinlich steckte auch der Gedanke dahinter, dem Jugendamt durch tiefe Verwurzelung in der Gesellschaft eine möglichst breite Akzeptanz zu verschaffen, besonders da es auch unpopuläre Maßnahmen zu vertreten hatte. *Crew* sieht in der Gestaltung der Jugendämter einen politischen Kompromiß “zwischen den privaten Wohltätigkeitsverbänden, die ihren beträchtlichen Einfluß bei allen Aktivitäten der Kinder- und Jugendwohlfahrt zu verteidigen suchten, und der Sozialdemokratie, die ein Staatsmonopol für den gesamten Wohlfahrtsbereich forderte.”²⁶ Die Jugendämter sollten nach Maßgabe der obersten Landesbehörden ihren Sprengel zugeteilt bekommen, sie waren Einrichtungen der Gemeinde bzw. Gemeindeverbände. Meist waren sie für eine Stadt oder Gemeinde zuständig.²⁷

Das Landesjugendamt war keineswegs angedacht gewesen als ein Amt, das dem Jugendamt in jeglicher Hinsicht übergeordnet gewesen wäre; in Teilbereichen war das Landesjugendamt Aufsichtsbehörde des Jugendamts.²⁸ Im Zusammenhang mit der Fürsorgeerziehung hatte das Gesetz angeregt, die Fürsorgeerziehungsbehörde mit dem Landesjugendamt zu vereinigen, hier eine klare Aufgabe dem Landesjugendamt zu übertragen.²⁹ Nachdem diese Ausgestaltung aber landesgesetzlichen Regelungen überlassen blieb, wurde diese Anregung nicht überall umgesetzt. In weiten Bereichen konnten die Jugendämter nach Gesetzestext Autonomie reklamieren und das Landesjugendamt hatte mehr verwaltungstechnische und beratende Funktion. So sollte das Landesjugendamt, dessen Aufgaben in Abschnitt 2 §§12-14 des RJWG geregelt waren, in Aufsichtsfunktion beitragen zur “Sicherung einer gleichmäßigen Erfüllung der den Jugendämtern obliegenden Aufgaben”.³⁰ Andererseits sollte es in strukturell-theoretischer Hinsicht dahingehend arbeiten, daß gemeinsame Richtlinien für eine einheitliche Jugendamtsarbeit garantiert wurden, die Jugendämter in ihrer Tätigkeit beraten und den

²⁴ §9 RJWG

²⁵ Blome (1931), S. 15

²⁶ Crew, David: “Eine Elternschaft zu Dritt” - staatliche Eltern? Jugendwohlfahrt und Kontrolle in der Weimarer Republik 1919-1933, in: Lütke, Alf (Hg.): “Sicherheit” und “Wohlfahrt”, Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt/M. 1992, S. 267-294, hier: S. 269

²⁷ Ausnahme aufgrund der Größe und kommunalen Gliederung war Berlin, wo die Bezirke gemeindliche Aufgaben wahrnahmen und dementsprechend die Jugendämter bezirklich organisiert waren.

²⁸ So für das Pflegekinderwesen und die Heimaufsicht.

²⁹ §70 RJWG

³⁰ §12 RJWG

freien Vereinigungen ausreichend Gelegenheit zur Betätigung geben.³¹ Blome bezeichnete die Landesjugendämter nicht als Aufsichtsbehörden sondern als Anreger der Jugendamtsarbeit.³² In der Zusammensetzung spiegelte sich die Intention dergestalt wieder, daß neben den auch für die Jugendämter üblichen Mitgliedern “insbesondere Vertreter von Jugendämtern und Justizbehörden” berufen werden sollten.³³ Ein Landesjugendamt sollte jedes Land besitzen, größere Länder konnten mehrere Landesjugendämter einrichten. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß bei Streitigkeiten zwischen Jugendämtern die oberste Landesbehörde, bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Ländern das Reichsverwaltungsgericht zuständig sei, also in keinem Falle das Landesjugendamt hier als Aufsichtsbehörde fungierte.³⁴

Auf Reichsebene war die Errichtung eines Reichs-Jugendamts und eines “Reichsbeirates für Jugendwohlfahrt” vom Gesetz intendiert worden, beides wurde in praxi nie eingerichtet. Sie sollten der Förderung der Jugendwohlfahrt und einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Erkenntnisse der Jugendarbeit dienen.³⁵ Direkt beim Gesetzgeber angesiedelt, sollten beide die Legislative beraten und Einfluß nehmen auf die staatlichen Regelungen bezüglich Kinder und Jugendlicher. Die Berliner Bezirksdezernenten forderten noch 1928 auf einer gemeinsamen Sitzung die zuständigen Reichsstellen auf, einen “Reichsbeirat für Jugendwohlfahrt” zu errichten.³⁶ Der Magistrat von Berlin schloß sich ein halbes Jahr später dieser Forderung an, und beantragte beim Reichsministerium des Inneren die Einrichtung des Reichsbeirates.³⁷ Jedoch ließ der Oberpräsident am 20. August 1929 mitteilen, daß er einen solchen Beirat “zurzeit nicht für erforderlich und zweckmäßig halte”, und verwies auf die halbjährlich stattfindende Konferenz der obersten Jugendwohlfahrtsbehörden der Länder beim Reichsministerium.³⁸ Auch die privaten Wohlfahrtsträger drängten auf ein, zumindest dem vom RJWG vorgesehenen Beirat ähnliches Gremium, da “zwar eine gelegentliche Verbindung zwischen öffentlicher und freier Jugendwohlfahrt wenigstens in Anfängen vorhanden” sei, aber “noch eine planvolle regelmäßige Zusammenarbeit” fehle.³⁹ Die “Deutsche Zentrale für freie Ju-

³¹ §13 RJWG

³² Blome (1931), S. 17

³³ §14 RJWG

³⁴ §7 RJWG

³⁵ §§15-17 RJWG

³⁶ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-928

³⁷ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-933

³⁸ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-936

³⁹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-925

gendwohlfahrt“ bat deshalb den Reichsinnenminister eine Plattform zum Austausch in Gestalt eines Sachverständigenausschusses zu schaffen.⁴⁰ Eine solche Einrichtung wurde aber nicht verwirklicht.

Auch die vom Gesetz vorgegebene Form der Jugendpflege und -fürsorge wurde so nicht realisiert. Die “Verordnung über das Inkrafttreten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt” vom 14. Februar 1924 revidierte die Pflicht zur Errichtung eines Jugendamts. Den Gemeinden könne von der obersten Landesbehörde gestattet werden, die Aufgaben des Jugendamts einer anderen “Amtsstelle” zu überantworten.⁴¹ Damit konnten sich die Kommunen der Pflicht zur Errichtung eines eigenen, ausschließlich für Kinder und Jugendliche bestimmten Amtes entziehen und die Aufgaben nach Belieben einem anderen Amt zuteilen, das sie mit erledigen sollte. In erster Linie war hier an die Wohlfahrtsämter und -deputationen gedacht. Diese Veränderung des RJWG hat elementare Bedeutung, verloren doch die Jugendlichen damit die ihnen vom Gesetz konzedierte Gewichtung; sie wurden damit wieder unter das allgemeine Wohlfahrtswesen subsumiert. Von den Kommunen war dies gewünscht, bedeutete ein eigenes Jugendamt immerhin für sie einen beträchtlichen Kostenaufwand.⁴² Zudem bestanden inhaltliche Bedenken gegen die Aufsplitterung der Fürsorge und Wohlfahrtsarbeit, man erwartete Reibungsverluste. “Die Gemeinden hatten in der zwingenden Anordnung eines *selbständig* zu errichtenden Jugendamts in §9 RJWG vielfach einen Fremdkörper in der kommunale Selbstverwaltung auf sich zukommen gesehen, der die in zahlreichen Gemeinden unternommenen Anstrengungen zur Vereinheitlichung der Sozialverwaltung insgesamt in Form umfassender Wohlfahrtsämter behindere.”⁴³ Diesen Einwänden und Bedenken kam die Reichsverordnung mit ihrer, den Kommunen weitgehend freie Hand bei der amtlichen Organisation der Jugendwohlfahrt gewährenden Regelung entgegen.

Demgegenüber stellte das Preußische Ausführungsgesetz fest: “Für jeden Stadt- und für jeden Landkreis ist ein Jugendamt zu errichten.”⁴⁴ Allerdings sah dieses Gesetz auch die Möglich-

⁴⁰ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-921-923; die “Deutsche Zentrale für freie Jugendwohlfahrt” war 1923 aus einer Umbildung der “Zentrale für Jugendwohlfahrt” entstanden. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-924

⁴¹ Art.1. Abs.1 der VerordInkraftRJWG

⁴² Der Deutsche Städtetag hatte 1923 ohnehin gefordert, das RJWG wieder aufzuheben, da die Organisationsregelungen verfehlt seien und es keinen finanziellen Spielraum zur Erfüllung der Aufgaben gäbe. Vgl. Sachße (1986), S. 212

⁴³ Sachße; Tennstedt (1988), S. 104

⁴⁴ Preußisches Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (PreußAusGes), §2Abs.1.

keit der Zuordnung dieses Amtes zu einem anderen Amt vor, jedoch in präziserer Form als die Reichsverordnung. Nach der preußischen Regelung kam als Amt, das die Jugendamtsaufgaben übernehmen konnte, das Wohlfahrtsamt in Frage. Dieses müsse, auch hier ist die preußische Regelung präziser als die reichsweite Verordnung, in seiner Zusammensetzung den Erfordernissen gerecht werden, die vom RJWG bzw. dem Preußischen Ausführungsgesetz an ein Jugendamt gestellt waren.⁴⁵ Diese Zusammensetzung entsprach nach preußischer Regelung durchaus dem Gedanken des RJWG. Neben Beamten des Selbstverwaltungskörpers sollten in der Wohlfahrt “erfahrene Männer und Frauen”, zum Teil aus den freien Wohlfahrtsverbänden, und Vertreter der Konfessionen dem Jugendamt angehören.⁴⁶

Ein weiteres Amt wird vom Preußischen Ausführungsgesetz erwähnt, dem die Kommunen jugendfürsorgerische Tätigkeiten delegieren konnten, oder, dessen Jugendliche betreffende Teilaufgaben dem Jugendamt zuordnen konnten: das Gesundheitsamt. Teilweise eine Abteilung der neu sich formierenden Wohlfahrtsämter, konnte es Aufgaben der Gesundheitsfürsorge übernehmen. Sollte das Jugendamt die Aufgaben der Gesundheitsfürsorge nicht delegieren, so müsse es einen Arzt hinzuziehen.⁴⁷ Außerdem waren Pflegekinder und Fürsorgezöglinge unter ärztliche Aufsicht gestellt worden, was einmal die Gewichtung der medizinisch ausgerichteten Fürsorge unterstrich, zum anderen eine weitgehende Mitwirkung des ärztlichen Standes in der Jugendfürsorge und der Wohlfahrt festschrieb. Von Bedeutung ist diese Regelung deshalb, weil gerade die Definition, was denn im eigentlichen eine gesundheitliche Aufgabe gewesen ist, unscharf geblieben ist.

Die erwähnte Diskussion, ob die Psychopathie ein Problem der Psychiatrie, damit der Medizin, oder der Pädagogik sei, deutet die Relevanz dieser Gesetzespassage an.⁴⁸ An der Übertragung von medizinischen Aufgaben auf das Jugendamt störte sich auch die Ärzteschaft. Auf einer Konferenz der “Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge” in Berlin 1922 waren die verschiedenen Amtskonstruktionen thematisiert worden. Der Wunsch mancher Ärzte nach der Einheit von Jugendamt und Gesundheitsamt wurde artikuliert.⁴⁹ Gustav Tugendreich wendete sich in der “Deutschen Medizinischen Wochenschrift” gegen die Übertragung der “wichtigs-

⁴⁵ PreußAusGes §10

⁴⁶ PreußAusGes §4

⁴⁷ PreußAusGes §11

⁴⁸ Vgl. auch Kapitel I.

⁴⁹ Rott: Aufbau des Jugendamtes, in: DMW, 27/1922, 910-911

ten Aufgaben der Gesundheitsfürsorge” vom Gesundheitsamt auf die “Laienbehörde” Jugendamt.⁵⁰ Das RJWG stellte seiner Ansicht nach eine “Brüskierung” der Ärzteschaft dar, da es nicht den ärztlichen Leitungsanspruch in der Gesundheitsfürsorge respektiere. Die Ärzteschaft sah enttäuscht, daß sich ihre Hoffnung auf eine zentrale Rolle im Sozialwesen, wie sie auf der sächsischen Wohlfahrtstagung 1921 noch formuliert worden war, nicht in der Realität des Gesetzes wiederfand.⁵¹ Bezüglich der medizinischen Aufgaben führten das RJWG und seine Ausführungsgesetze tatsächlich eine zusätzliche Ebene der Verwaltung ein, ohne daß Klarheit bestanden hätte, wo genau Abgrenzungslinien zu anderen Ämtern liefen. Einzig war vom RJWG den Gesundheitsämtern abgefordert worden, sie müßten in ihrer Arbeit “im Einvernehmen mit dem Jugendamte vorgehen”.⁵² Die von der Ärzteschaft und den Kommunen befürchteten Kompetenzüberschneidungen erscheinen diesbezüglich realistisch.

Vor diesem Hintergrund stellte sich tatsächlich die Frage nach dem Sinn eines vollkommen autonomen Jugendamts; gerade hinsichtlich des Mangels an inhaltlich präzisen Definitionen der Tätigkeiten der einzelnen Wohlfahrtsbereiche, einer noch nicht existierenden disziplinierten Trennung der Teilbereiche und der in ihnen arbeitenden Berufsstände und Disziplinen, warf eine formale Trennung dieser Bereiche Schwierigkeiten auf. Man eilte der Professionalisierung und damit der Möglichkeit einer praktisch effizienten Realisierung der Jugendwohlfahrt voraus. Im Falle der Psychopathen bedeutete dies die Zuständigkeit der Mediziner für Diagnose und Therapievorschlag, für die Umsetzung der Therapievorschläge die Zuständigkeit des Jugendamts, während für die Finanzierung das Wohlfahrtsamt einzustehen hatte. Erst eine radikale Umsetzung des RJWG in seiner ursprünglich angedachten Form hätte wirkliche Zentralisierung erbracht, der ausgehandelte Kompromiß dagegen bot die Möglichkeit weiterer Zersplitterung der Wohlfahrtstätigkeit. Die kommunale Bestrebung der Kostenreduktion führte allerdings zu einer eigenen Art der Zentralisierung. Alle diese Aufgaben wurden unter dem Dach des Wohlfahrtsamtes vereinigt, das sich in den meisten Kommunen, wie in Berlin “Jugend- und Wohlfahrtsamt” nannte.⁵³

⁵⁰ Tugendreich, Gustav: Zum Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, in: DMW, 28/1922, 948-949; hier: 949

⁵¹ Thiele: Die Mitarbeit des Arztes in der Wohlfahrtspflege, in: DMW, 4/1922, 132-133

⁵² §10 Abs2 RJWG

⁵³ Vgl. zu Organisation des Wohlfahrts- und Jugendamts das Schaubild in Sachße; Tennstedt (1988), S. 148-149; Sachße; Tennstedt stellen die Veränderung der Struktur und Organisation der Wohlfahrtsämter und Deputationen am Beispiel von Frankfurt/Main dar, vgl. Sachße; Tennstedt (1988), S. 197 u. S. 202

In der Verfassung wurde festgelegt, daß die Erziehung der Kinder “zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit (...) oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern” sei, “über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.”⁵⁴ Die großartige inhaltliche Neuerung des RJWG war, den Blickwinkel noch schärfer auf das Kind zu richten, *seine* Rechte zu deklarieren. Sein Paragraph 1 mit der berühmten Formulierung des Rechtes auf Erziehung zu leiblich, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit setzte das Kind in eine Anspruchsposition, während die Umgebung, durch die Verfassung wurden in erster Linie die Eltern benannt, zu Gewährleistung dieses Rechtes verpflichtet wurde.⁵⁵ Dieser Paragraph, “fast trotzig, aber zumindest apodiktisch” anmutend, hat für Kinder allgemein, aber insbesondere für die Fürsorge für Psychopathen eminente Bedeutung.⁵⁶ Sie, die zum einen gesellschaftliche Tüchtigkeit, zum anderen seelische Gesundheit nicht erreichten, gehörten damit zur zentralen Klientel dieses Gesetzes. Knoll sah die Entstehung des Gesetzes und seine Inhalte auch “angeleitet von apparent werdenden Formen der Dissozialität, von normabweichenden Verhalten und von Gefährdungen, die ein normabweichendes Verhalten als wahrscheinlich diagnostizieren.”⁵⁷ Die auf den ersten Blick nicht unbedingt erkennbare enge Verbindung des Gesetzes mit den Psychopathen, ist in diesem ersten Paragraphen angelegt. Die weitere Ausgestaltung des RJWG - das sich in weiten Strecken mit verwaltungstechnischen Regelungen zur Vormundschaft und zum Pflegekinderwesen beschäftigte – verschleierte die Zusammenhänge mit den devianten Jugendlichen.

Hatte das RJWG dem Jugendamt die Zuständigkeit für den Schutz der Pflegekinder, die Mitwirkung im Vormundchaftswesen, der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung, sowie die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige zugewiesen, wurde letzte Zuständigkeit wieder durch die RFV entzogen. Für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige waren die Landes- bzw. Bezirksfürsorgeverbände verpflichtet.⁵⁸ Gerade dieser Abschnitt des RJWG war es, der Regelungen für Psychopathen ergriffen hätte.

⁵⁴ Artikel 120 Weimarer Reichsverfassung

⁵⁵ §1 RJWG; dabei weitete sich der Blick aber auch auf die Pflicht der Gesellschaft, Eltern und Kindern Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine “Erziehung zur Tüchtigkeit” überhaupt möglich zu machen. “Ergänzende Erziehung oder Ersatzerziehung zu gewährleisten, ist (...) pflichtmäßige Angelegenheit der Gesellschaft und der Öffentlichkeit.” Brandt vertrat die Ansicht, diese Forderung sozial Engagierter sei mit der Schaffung von Jugendämtern staatlich anerkannt worden. Brandt, A. (o. Jahr), S. 5

⁵⁶ Knoll (1992), S. 68

⁵⁷ Knoll (1992), S.18

⁵⁸ Blome (1931), S. 31

Die RFV übernahm diese Aufgaben, und faßte "einen Großteil der bislang sondergesetzlich geregelten Spezialfürsorgen zusammen."⁵⁹ Dabei wurden in Preußen die Stadt- und Landkreise zu den Bezirksfürsorgeverbänden bestimmt. Diese trugen die entsprechenden Behörden, die von der RFV nicht "Wohlfahrtsämter" genannt wurden, sondern Fürsorgestellen. Die landesrechtliche Ausgestaltung ordnete dann z.B. in Sachsen die Errichtung von Wohlfahrts- und Jugendämtern an, oder wie in Preußen lediglich die nicht näher bezeichneter Selbstverwaltungskörper.⁶⁰

Im RJWG blieb diesbezüglich einzig §55 bestehen, der lapidar festsetzte: "Sofern zur Verhütung der Verwahrlosung eines hilfsbedürftigen Minderjährigen besondere Aufwendungen durch Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung erforderlich sind, bewendet es bei den Vorschriften über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger."⁶¹ Damit galten für Psychopathen und andere hilfsbedürftige Minderjährige nur mehr die allgemeinen Bestimmungen des RJWG, die die zwei erzieherischen Eingriffsmöglichkeiten der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung kannten. Differenzierte präventive Maßnahmen für Psychopathen waren vom Gesetz nicht vorgesehen; die Träger wären schlicht finanziell überfordert gewesen. Denn die Gruppe der hilfsbedürftigen Minderjährigen war freilich aufgrund der unpräzisen Definition und des weitgefaßten Begriffs, hinter dem aber einstmals vom Gesetzgeber ein bedachter sozialpolitischer Anspruch gestanden hatte, die zahlenmäßig größte. Die Kommunen sahen sich nicht im Stande, für diesen Kreis unterstützende Hilfe zu leisten. Durch die Verordnung zum RJWG entfiel dieser Bereich und wurde der RFV überantwortet. Damit regelte das RJWG hauptsächlich noch die institutionalisierten Elemente öffentlicher Erziehung. Sachße konstatierte eine durch die Änderungen entstehende Dominanz von "Kontrolle und Aufsicht" über "Beratung und Betreuung".⁶² Vormundschaft, Pflegschaft und Anstaltserziehung waren die Hauptaufgaben des Jugendamts. Noch dazu war hinsichtlich der Psychopathen die Verbindung der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung mit dem juristischen Apparat von Bedeutung. Immerhin erforderten beide Maßnahmen, Schutzaufsicht wie Fürsorgeerziehung mit wenigen Ausnahmen die Involvierung des Vormundschaftsgerichts. Zudem war die Fürsorgeerziehung eng mit dem § 7 des Jugend-Gerichts-Gesetz (JGG) ver-

⁵⁹ Sachße (1986), S. 220

⁶⁰ Sachße (1986), S. 221

⁶¹ §55 RJWG

⁶² Sachße (1986), S. 212

bunden. Hier war sie im weitesten Sinn Strafmaßnahme bzw. Ersatz für einen Freiheitsentzug. Diese enge Verbindung von Fürsorgeerziehung mit Strafe zeigt zumindest den Überbau, der auf eben jenen Maßnahmen lastete, die Psychopathen betrafen. Sie wurden mit dieser gesetzlichen Regelung bei den gesellschaftlich zu Sanktionierenden, den Rechtsbrechern positioniert.

Auf Basis des Gesetzes konnte man für Psychopathen nur tätig werden, wenn die Indikationen für die Schutzaufsicht oder die Fürsorgeerziehung gestellt werden konnten. Dabei ergab sich als problematischer Faktor, daß die Hürden für die Ergreifung von Maßnahmen für die Fürsorgeerziehung hoch gelegt waren; seitens des Gesetzes mußten einige eindeutige Kriterien erfüllt sein, seitens der Erziehungsberechtigten mußten gravierende Mängel vorliegen, die einzugestehen Eltern freilich nicht leicht fiel, und damit diese Form der Jugendhilfe bei ihnen nicht beliebt machte. Die von A. Brandt erwähnten Vorbehalte in der Bevölkerung gegen die Fürsorgeerziehung hatte historische Wurzeln und war vom Mißtrauen gegen Zwangsmaßnahmen, die die elterliche Autonomie und Kompetenz beschnitten, geprägt. Sie sei unpopulär, da ihr von vielen Menschen ein Strafcharakter beigelegt worden sei, der aus der ehemaligen Zwangserziehungsgesetzgebung hergerührt habe.⁶³ Und Blome stellte fest, daß die Fürsorgeerziehung und ihre Institutionen "in der Bevölkerung allgemein in Mißkredit" stünden; Gründe seien der Umstand der Entrechtung der Erziehungsberechtigten und die "Volksmeinung über das Leben in den betreffenden Anstalten."⁶⁴

Gerade der Charakter der Zwangsmaßnahme war vom Gesetzgeber nicht angedacht worden. Die Zweistufigkeit, zuerst Schutzaufsicht, dann Fürsorgeerziehung, sollte einen optimalen Jugendschutz bei Einbeziehung der Eltern gewährleisten. Die Regelungen sahen vor, daß die Eltern vor Anordnung der Maßnahme gehört werden konnten. Der Fürsorgeerziehung sei durch das RJWG der Status einer Sondermaßnahme genommen worden, die Fürsorgeerziehung sei jetzt ein Weg von vielen in der Jugendfürsorge, behauptete Brandt.⁶⁵ Die zeitgenössische Wahrnehmung der Gesetzesbestimmungen in einem solch positiven Sinn deutet zwar ein Verständnis des intendierten Gesetzesgedankens an, hält aber der Analyse der tatsächlichen Regelungen nicht stand. Crew will in der Fürsorgeerziehung eine Maßnahme erkennen,

⁶³ Brandt (o. Jahr), S. 11

⁶⁴ Blome (1931), S. 41

⁶⁵ Brandt (o. Jahr), S. 12

die sich “mindestens ebenso gegen die Eltern wie gegen das Kind” gerichtet habe.⁶⁶ Die Einschränkungen durch die Einführungsverordnung machten die zwei staatlichen Erziehungsmaßnahmen eben nicht zu einem Weg von vielen, sondern zu dem einzigen. Die enge Verbindung mit dem Vormundschaftsgerichtswesen macht das tiefe Eindringen in die familiäre Sphäre augenfällig. Die Fürsorgeerziehung war ohnehin keine reine Maßnahme des RJWG, da sie über das RJWG, das Jugendgerichtsgesetz und die RFV geregelt wurde.⁶⁷

Die Schutzaufsicht war eine beistehende Maßnahme, bei der den Erziehungsberechtigten ein Helfer zugeordnet wurde. Sie sollte einsetzen, wenn sie als Maßnahme “zur Verhütung seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend” erschien.⁶⁸ Angeordnet wurde sie vom Vormundschaftsgericht, an das Anträge vom Jugendamt, von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern gestellt werden konnten.⁶⁹ Zudem konnte das Vormundschaftsgericht auch aus eigenem Betreiben her tätig werden.⁷⁰ Der Helfer sollte genaue Aufgaben bei der Bestellung zugeordnet bekommen, so daß seine Zuständigkeit keine totale war, sondern auf die Problemfelder in der Erziehung des Kindes oder Jugendlichen beschränkt bleiben sollte. Er hatte auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts hin Bericht zu geben, eine regelmäßige Berichtspflicht über sein Tun und die Entwicklung des Kindes bestand nicht.⁷¹ Die fachliche Qualifikation eines Helfers wurde nicht näher beschrieben. Man dachte sich die Schutzaufsicht als eine stützende Maßnahme. Das Jugendamt war nicht einmal verpflichtet, die vom Vormundschaftsgericht angeordnete Schutzaufsicht zu übernehmen. Die Interpretation von Brandt, die schrieb, die Schutzaufsicht sei ein “unendliches Feld der Betätigung” für Privatpersonen und private Vereinigungen, deutet auf den wenig umfassenden und pädagogisch kaum ausgearbeiteten Charakter der Schutzaufsicht hin.⁷² Für die privaten pädagogischen Vereinigungen, Vereine wie den “Deutschen Verein zur Fürsorge Jugendlicher Psychopathen e.V.” (DVzFJP), die Individualpsychologen und andere, bot sie freilich einen Einstiegspunkt in das zumindest halbinstitutionalisierte Geflecht des Jugendwohlfahrtswesens.

⁶⁶ Crew (1992), S. 272

⁶⁷ JGG§7

⁶⁸ §56 RJWG

⁶⁹ Außerdem gab es die Möglichkeit bei Zustimmung der Erziehungsberechtigten eine Schutzaufsicht durchzuführen, ohne das Vormundschaftsgericht durchzuführen. Brandt (o. Jahr), S. 7-8

⁷⁰ §57 RJWG

⁷¹ Blome (1931), S. 34

Die Fürsorgeerziehung zur Verhinderung oder Beseitigung von Verwahrlosung bildete hinsichtlich der Psychopathen den zentralen Teil des RJWG. Denn Verwahrlosung galt als das Kennzeichen der Psychopathen. “Die drei Richtungen der Verwahrlosung sah man zumeist miteinander verbunden: die körperliche Verwahrlosung (...); die geistig seelische Verwahrlosung, die sich u. a. in Stumpfheit, Haltlosigkeit, mangelnder eigener Urteilsfähigkeit äußert und die häufig mit einer Verrohung des Gefühls verbunden ist; die sittliche Verwahrlosung, zu deren Symptomen eine nihilistische, asoziale Einstellung gehört, ein unstetes arbeitsscheues Wesen, das zum Streunen verleitet, die Unfähigkeit, ein geordnetes Leben zu führen, kriminelle Neigungen.”⁷³ Psychopathen stellten mithin das Hauptklientel der Verwahrlosten, oder umgekehrt, Verwahrlosung deutete auf eine psychopathische Konstitution hin.⁷⁴ Nachdem die “Ursachen der Verwahrlosung (...) in der Anlage und dem Milieu gesehen” wurden, war es der Wunsch vornehmlich der Psychiater, daß sich die implizite Verbindung von Verwahrlosung mit Anlagefaktoren auch im Gesetzestext deutlich niederschläge.⁷⁵

Der Psychiater Paul Schröder hatte sich beklagt, daß das RJWG eine Möglichkeit der öffentlichen Erziehung nur bei der Form der Verwahrlosung kenne, bei der ein eindeutiges Versagen beim Erziehungsberechtigten liege. “Das deutsche Gesetz kennt wohl das Verschulden des Vaters (oder seines Vertreters), es kennt nicht charakterliche Abartigkeit als Ursache für Verwahrlosung und als Grund für die Fürsorgeerziehung.”⁷⁶ Die zeitgenössische Auffassung über den Grund der Verwahrlosung gehe dahin, ihn im Milieu und der mangelnden Erziehung zu sehen. Dies traf so nicht zu, denn gerade das RJWG hatte mit seiner Teilung in Präventiv- und Kurativfürsorge die Fälle definiert, in denen kein Verschulden des Erziehungsberechtigten vorlag, aber das Kind dennoch verwahrloste bzw. Schaden nahm. Zwar deutete die Zielsetzung der Fürsorgeerziehung, die “Verhütung oder Beseitigung der Verwahrlosung”, eine insuffiziente Erziehung durch die bisher Erziehungsgewalt Ausübenden an.⁷⁷ Doch war damit keineswegs eine Einschränkung hinsichtlich der Ätiologie der Verwahrlosung verbunden.

⁷² Brandt (o. Jahr), S. 10

⁷³ Scheibe, Wolfgang: Die reformpädagogische Bewegung 1900-1932. Eine einführende Darstellung, 8. erg. u. m. e. Nachwort versehene Aufl., Weinheim; Basel 1982, S. 332

⁷⁴ Vgl. Kapitel I. Insbesondere die von Gruhle erstellte Studie sei nochmals erwähnt, wonach er feststellte, daß bei einem Großteil der Fürsorgezöglinge sich eine abnorme Konstitution habe finden lassen. Gruhle, Hans W.: Die Ursachen der Verwahrlosung und Kriminalität. Studien zur Frage: Milieu oder Anlage, Berlin 1912, S. 207

⁷⁵ Scheibe (1982), S. 332

⁷⁶ Schröder, Paul: Kindliche Charaktere und ihre Abartigkeiten, Breslau 1931, S. 117

⁷⁷ §62 RJWG

Blome äußerte sich zu diesem Punkt sehr deutlich. Bei der präventiven Fürsorgeerziehung liege die “Schuld” bei den Erziehungsberechtigten, bei der beseitigenden Fürsorgeerziehung beim Jugendlichen.⁷⁸ Der Gesetzestext nahm nicht eindeutig zu der, die Psychiatrie am meisten interessierenden Frage, Milieu oder Anlage Stellung.

In dem Paragraphen zur Fürsorgeerziehung werden die Psychopathen auch zum einzigen Mal im RJWG namentlich genannt, nämlich hinsichtlich einer vom Vormundschaftsgericht anordenbaren ärztlichen Untersuchung und befristeten Aufnahme “in einer zur Aufnahme von jugendlichen Psychopathen geeigneten Anstalt oder in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt zur Beobachtung”.⁷⁹ Die Fürsorgeerziehung war als Maßnahme angedacht gewesen für den nach oben schon angedeuteter Logik zusammenhängenden, beinahe synonymen Personenkreis der Verwahrlosten und Psychopathen: “Durch diese Untersuchung bzw. Beobachtung soll festgestellt werden, ob der verwahrloste Minderjährige erziehungsfähig ist.”⁸⁰

Die Fürsorgeerziehung als eine umfassendere Eingriffsmöglichkeit wurde wie die Schutzaufsicht vom Vormundschaftsgericht angeordnet. Antragsberechtigt war das Jugendamt.⁸¹ Sie war eingeteilt in die präventive und die beseitigende Fürsorgeerziehung.⁸² Die Durchführung der Fürsorgeerziehung war vom RJWG recht offen geregelt, sogar die eigene Familie konnte unter Umständen in Frage kommen.⁸³ Blome nannte als vom Gesetz gedachte Orte Familien oder Erziehungsanstalten, unter öffentlicher Aufsicht und mit öffentlicher Kostenübernahme.⁸⁴ Kostenträger sollten die Fürsorgeverbände sein.⁸⁵ Zur Zentralisierung der mit der Maßnahme zusammenhängenden Aufgaben war eine Fürsorgeerziehungsbehörde angedacht, die einerseits Kostenträger gewesen wäre, andererseits aber auch alle Kompetenzen hinsichtlich Bestimmung des Unterbringungsortes, der Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung etc. auf sich vereint hätte.⁸⁶ Die Fürsorgeerziehungsbehörden sollten mit den Landesjugendämtern verei-

⁷⁸ Blome (1931), S. 37

⁷⁹ §62 RJWG Abs. 4

⁸⁰ Blome (1931), S. 37. In Berlin war das Landesjugendamt Fürsorgeerziehungsbehörde. Vgl. Kapitel II.2.

⁸¹ Das Vormundschaftsgericht konnte allerdings von sich aus wiederum tätig werden. §65 RJWG

⁸² §63 RJWG

⁸³ §69 Abs. 4 RJWG

⁸⁴ Blome (1931), S. 36; §62 RJWG

⁸⁵ Den Kommunalverbänden als Träger der Fürsorgeverbände und damit der Fürsorgeerziehungsbehörden wurde durch das Preußische Ausführungsgesetz eine Erstattung von zwei Drittel der Kosten zugestanden. §22 PreußAusGes

⁸⁶ Das RJWG erlaubte die Möglichkeit die Erziehungsberechtigten an den Kosten der Fürsorgeerziehungsmaßnahme zu beteiligen. Für Kinder bis 14 Jahre sollte grundsätzlich ein Beitrag erhoben werden. Vgl. Blome

nigt werden.⁸⁷ In Preußen bildeten die Landesdirektorien der Provinzen die Fürsorgeerziehungsbehörde.⁸⁸ So sehr das Gesetz sich um eine klare Aufgabenverteilung und Optimierung der verwaltungstechnischen Regelungen bemühte, so waren, sowohl durch seine weiteren Bestimmungen, als auch durch die dann hinzutretenden Einschränkungen und landesrechtlichen Regelungen vielfach aufwendige Zuständigkeitsverteilungen entstanden. Im Falle der Fürsorgeerziehung bedeutete dies, daß es eine eigene Behörde gab, die diese Form der staatlichen Erziehung ausübte, die aber wiederum nur vom Vormundschaftsgericht beauftragt werden konnte, das bei Anordnung einer Fürsorgeerziehungsmaßnahme aber das Jugendamt anhören mußte. Letztes wiederum hatte nach dem Preußischen Ausführungsgesetz die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß dem Vormundschaftsgericht ein möglichst "lückenloses Bild" über die Verhältnisse des Jugendlichen und seiner Erziehung gegeben werden.⁸⁹ Zudem sollten die Jugendämter mitwirken bei der Unterbringung des Jugendlichen. Sie sollten die Fürsorgeerziehungsbehörde bei der Aufsicht, Besuchen von Angehörigen und beim Unterhalt beraten.⁹⁰ Die Fürsorge für sittlich Gefährdete, so führte Brandt aus, sei von eigenen Stellen zu leisten, die häufig an die Wohlfahrtsämter angebunden seien.⁹¹ Somit ergibt sich ein Gewirr von amtlichen Stellen, die alle für einen Teilbereich Zuständigkeiten für die Jugendlichen hatten.

Die Beschneidung der Kompetenzen der Jugendämter durch die modifizierenden Verordnungen und Folgegesetze wurde nicht allein negativ gesehen. Aus dem pädagogischen Umfeld gab es Stimmen, die dies begrüßten. Mit dem Wegfall der wirtschaftlichen Fürsorgeaufgaben, trete die "wesentliche, letzte und wichtigste Aufgabe" der Jugendämter schärfer hervor, betonte Brandt: "Das Jugendamt ist *Erziehungsinstitution*."⁹² Allerdings unterschlägt diese Deutung die Tatsache, daß dem Jugendamt mit dem Wegfall der finanziell aufwendigen Erziehungselemente gleichzeitig auch Autonomie und Gestaltungsmacht in pädagogischer Hinsicht verwehrt worden war. Zudem bestand die Gefahr, daß das Jugendamt weitere pädagogische Aufgaben verlor. Die Jugendpflege sollte aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamts her-

(1931), S. 41. Die Fürsorgeerziehungsbehörde war zur Übernahme einer vormundschaftsgerichtlich angeordneten Fürsorgeerziehung verpflichtet - im Gegensatz zum Jugendamt, das Schutzaufsichten freiwillig übernahm.

⁸⁷ §70 RJWG

⁸⁸ Blome (1931), S. 35

⁸⁹ Brandt (o. Jahr), S. 12

⁹⁰ Brandt (o. Jahr), S. 14

⁹¹ Brandt (o. Jahr), S. 15

ausgelöst werden und autonom von Ortsausschüssen koordiniert werden. So sahen es Pläne des Preußischen Volkswohlfahrtsministeriums vor. 1927 hatte eine zur Klärung des Verhältnisses von Jugendpflege zu Jugendamt vom Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages eingesetzte Kommission betont, daß die Jugendpflege zum Bereich des Jugendamts zu gehören habe, “wenn die Jugendämter nicht nur Rettungsämter für die gefährdete und verwahrloste Jugend sein sollen.”⁹³

Die von den Jugendämtern eingerichteten Fürsorgestellen - denen nach der Reichsverordnung über das Inkrafttreten des RJWG der unmittelbare gesetzliche Auftrag auf weite Strecken mangelte bzw. sie eigentlich Institutionen der RFV waren - sollten nach Blome zwar Bindeglied zwischen amtlicher und freier Fürsorge sein. Doch konnten sie, ohne über Mittel zu verfügen, insgesamt wenig Innovation oder pädagogische Maßnahmen anregen.⁹⁴ Wenn zeitgenössisch einerseits wahrgenommen wurde, daß wirtschaftliche Probleme und Not die Familien belasteten und damit Gefahren darstellten für Kinder und Jugendliche, andererseits aber die wirtschaftliche Fürsorge aus der Jugendarbeit ausgeklint worden ist, so ist hier ein inhaltlicher Bruch markierbar. “Der Krieg hat Verwilderung und Verkommenheit auf immer größere Teile der Jugend ausgedehnt und die Erziehungsnot zu einer Massenerscheinung gesteigert.” Vor allem Arbeitslosigkeit, Verwahrlosung und mangelnde Erziehung durch arbeitende Mütter kennzeichne die Situation der aufwachsenden Jugend, schrieb Brandt.⁹⁵ Genau hier Abhilfe zu schaffen, wurde durch Beschneidungen dem RJWG verwehrt.

Insbesondere die Psychopathen, deren Biographien immer mit wirtschaftlichen Problemen in der Familie, mit Arbeitslosigkeit, Scheidungen und Wohnungsnot verbunden waren, die sittlich und geistig Gefährdeten wurden einer schärferen Eingriffsart überantwortet als ursprüng-

⁹² Brandt (o. Jahr), S. 3

⁹³ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-340; Die Kommission war auf einer Sitzung des Wohlfahrtsausschusses am 13.10.1927 in Gelsenkirchen berufen worden. Auf dieser Sitzung beschloß man die Frage Jugendpflege und Jugendamt baldmöglichst grundsätzlich zu klären, und eine einheitliche Haltung der Kommunen gegenüber den staatlichen Behörden zu erarbeiten. Man wollte sich gegen Bevormundungen durch das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt zur Wehr setzte, das “Erlasse über die Jugendpflege (...) ohne maßgebende Vertreter der Jugendämter oder den Städtetag vorher zu hören” herausgebe. Mitglieder der Kommission waren neben den Stadträten Binder (Bielefeld), Dr. Haarmann (Kassel) und Hertz vom Städtetag, auch Klara Weyl aus Berlin. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-333; es wurden von dieser Kommission dann Richtlinien erstellt, die klar die Kompetenzen der Kommunen und damit der Jugendämter für die Jugendpflege reklamierten, indem sie für die Leitungsfunktionen Personalunionen von Jugendamtsleitung und Ortsausschuß (Jugendpflege) vorsahen, sowie die finanzielle Kontrolle über die Jugendpflege den Kommunen unterstellen wollte. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-334

⁹⁴ Blome (1931), S. 31ff.

lich angedacht. Hier brachte die Beschränkung der Aufgaben des Jugendamts auf “erzieherische Maßnahmen” keinen Fortschritt, sondern ließ die Betreuung dieser Personengruppe, die gleichzeitig vom medizinischen Bereich her pathologisiert wurde, zurückfallen auf streng eingreifende Maßnahmen, und solche Maßnahmen, denen der Charakter von Armenfürsorge anhing. Der Wegfall des Abschnitts über die Fürsorge für Minderjährige führte zu einer Verschärfung des Eingriffscharakters entgegen den ursprünglichen Intentionen des Gesetzes.⁹⁶

Das RJWG gab eine organisatorisch problematische Jugendwohlfahrtsgliederung vor. Diese Vorgabe wurde durch Zeitumstände wiederum verändert und so eine, durch Kompromißlösungen sehr verworrene, Gesetzesgrundlage für die Arbeit in der Jugendwohlfahrt geschaffen. Da angedachte Synergieeffekte durch das Versäumnis der Kompetenzübertragung auf das Jugendamt nicht zustande kommen konnten, entstand eine formal vollkommen zergliederte Struktur öffentlicher Jugendwohlfahrtspflege. Es sei “ein unübersichtliches Durcheinander von Organisationsnormen, Zuständigkeitsregeln und Leistungsverpflichtungen” im RJWG angelegt gewesen, resümiert Sachße.⁹⁷ Die Modifikationen am Gesetz brachten hier keine Abhilfe an sich. Dennoch wurde durch die große Gestaltungsfreiheit der Länder, welche wiederum den Kommunen viel Spielraum einräumten Wege gefunden, Jugendarbeit zu leisten. Die Jugendfürsorge konnte letztlich einzig deswegen funktionieren, weil über den Schritt der Sparmaßnahmen die Strukturen in praxi soweit vereinfacht worden waren, daß wiederum die gesamte Wohlfahrtspflege in einer Institution zusammengeführt wurde. Da in Preußen eine Abtrennung von Jugendfürsorge von der Wohlfahrt erst gar nicht durchgeführt worden war, sondern die Wohlfahrtsämter diesen Bereich zugeschlagen bekamen, fand die Jugendwohlfahrt eine Basis für Entwicklungsmöglichkeiten vor. Gleichzeitig war damit aber die Intention des RJWG, eine eigene, wirklich rein für Kinder und Jugendliche zuständige Institution zu schaffen, aufgrund monitärer und auch politischer Überlegungen aufgegeben worden. Gerade die hätte natürlich auf der Ebene politischer Signalwirkung, wie theoretischer Eigenständigkeit einer sozialwissenschaftlichen Pädagogik eine ganz andere Bedeutung gehabt. Für den Bereich der Psychopathenfürsorge hatten diese formalen Strukturen Bedeutung, da unter Wohlfahrt anderes zu verstehen war, als unter Jugendarbeit. Die Streichung der Fürsorgepa-

⁹⁵ Brandt (o. Jahr), S. 5

⁹⁶ Sachße (1986), S. 212

⁹⁷ Sachße (1986), S. 211-212

ragraphen des RJWG bzw. die Zuordnung derselben zur allgemeinen Wohlfahrt hatte die Auswirkung, daß für die Psychopathen keine inhaltliche Präventivarbeit mehr vom Jugendamt geleistet werden mußte. Das Jugendamt war, wie zeitgenössisch geschrieben worden ist, nun eine pädagogische Institution geworden, und ihm hing damit ein anderer Ruf in der öffentlichen Wahrnehmung an, als einer Wohlfahrtsbehörde - immerhin wurde von Zeitgenossen die angeblich wahrnehmbare ablehnende Haltung der Jugend gegen eine Unterstellung der Jugendpflege unter das Wohlfahrtsamt behauptet.⁹⁸ Ebenso wurde das Klientel der jeweiligen Behörde unterschiedlich von der Bevölkerung wahrgenommen, was in der Bedeutung nicht zu unterschätzen ist, da Wohlfahrtsarbeit immer mehr von weiten Kreisen als Förderung unnützer Elemente gesehen wurde.⁹⁹ So wurden die Psychopathen hier zumindest formal aus der Pädagogik wieder zurück zur Armenversorgung gedrängt. Euphorisch hieß es, die Jugendfürsorgeeinrichtungen seien jetzt für alle da, nicht allein mehr nur für wirtschaftlich Schwache.¹⁰⁰ Allerdings bedeutete diese Öffnung gleichzeitig die teilweise Verdrängung eben jener wirtschaftlich Schwachen aus der Zuständigkeit der jetzt "hochwertigeren" pädagogischen Jugendarbeit. Gerade für die Psychopathen hatte die Schlußfolgerung Sachßes Gültigkeit: "Die Folge des Ausbaus der Nachkriegsfürsorge war aber auch eine hochgradige Zersplitterung des kommunalen Fürsorgewesens. Die einzelnen Fürsorgebereiche folgten verschiedenen Prinzipien im Hinblick auf Trägerschaft, Verwaltungsorganisation und Finanzierung - und es hatten sich unterschiedliche Statusgruppen von Fürsorgeempfängern herausgebildet."¹⁰¹ Es lag an dem Gestaltungswillen und dem sozialen Anspruch der Länder und Kommunen, daß Jugendfürsorge für Psychopathen dennoch geleistet wurde, und diese auch unter dem Dach der Jugendämter. Die Berliner Organisation der Jugendwohlfahrt versuchte hier vorbildlich über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, eine inhaltlich fundierte, pädagogisch orientierte und sozial engagierte Arbeit zu leisten. Sie reagierte damit freilich auch auf die Tatsache, daß gerade in Berlin eine besonders umfassende Fürsorgearbeit vonnöten war, da sich die soziale Lage hier außerordentlich zuspitzte.

⁹⁸ 1924 konstatierte der Städtetag in einem Rundschreiben an seine Mitglieder die Abneigung der "schulentlassenen Jugend" mit dem Bereich Jugendpflege dem Wohlfahrtsamt unterstellt zu werden. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-324

⁹⁹ Vgl. Kapitel I.

¹⁰⁰ Brandt (o. Jahr), S. 15

Gegner des RJWG

Das von unterschiedlichster Seite kritisierte RJWG wurde teilweise auch massiv abgelehnt. Besonders in der Einführungsphase, in der es noch um die Ausgestaltung der neuen Gesetzeslage ging, und dann in jener "Abbauphase", da die gesamtwirtschaftliche Lage zu immer weiteren Einschränkungen staatlicher Leistungen führte, gab es Versuche seitens der Kommunen, das Gesetz zu umgehen, oder zu beseitigen. Aus dem Lager der politischen Parteien kam die Kritik am RJWG in jener Einführungsphase von den Kommunisten, während die Nationalsozialisten logischerweise die Kritik am Ende der Weimarer Republik dominierten. In der Zeit des Nationalsozialismus sollte ursprünglich das RJWG gänzlich durch ein neues Gesetz ersetzt werden, jedoch unterblieb dies.

Der Widerstand der Kommunen gegen das Gesetz

Daß sich die Kommunen ihre Mitwirkung in der Jugendfürsorge gesichert hatten, erbrachte ihnen letztlich eine Verantwortung, deren vollen Umfang sie spät realisierten, und derer sie sich zum Teil wieder entledigen wollten. Die Kommunen schreckten die ihnen mit dem Gesetz übertragenen finanziellen Verpflichtungen. Doch auch Regelungsbestrebungen von "oben", die den Kommunen formale Kriterien in der Jugendarbeit vorgeben wollten, stießen bei ihnen auf Widerspruch. Sie sahen darin einen Eingriff in ihre Autonomie. Es gab vehemente Bestrebungen des Deutschen Städtetages gegen wiederholte Anträge der SPD-Fraktion im Reichstag nach Wiederherstellung des RJWG in seiner ursprünglich gedachten Form.¹⁰² Die ursprüngliche Form des RJWG hätte die Kommunen mit erheblich erweiterten Pflichten, und damit auch Kosten belegt. Der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages widersprach solchen Bestrebungen und befürwortete die Einschränkungen des Gesetzes, insbesondere die Aufhebung von Absatz 5 und von §9 Abs. 3.¹⁰³ Letzter Paragraph regelte die Besetzung von Stelle durch Fachkräfte. Der Wohlfahrtsausschuß argumentierte, diese Bestimmung sei überflüssig, da die Kommunalverwaltungen auch ohne besondere Anweisungen durch Anstellung

¹⁰¹ Sachße (1986), S. 213

¹⁰² Die Sozialdemokraten hatten im Reichstag eine Niederlage von 184 zu 172 Stimmen gegen ihren Antrag erlitten, die Reichsverordnung vom 14.2.1924 aufzuheben. Die Abgeordnete Dr. Lüders von der SPD hatte am 6.1.1925 diesen Antrag eingebracht, der zum Ziel hatte "das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt unverzüglich in seiner ursprünglichen Fassung wiederherzustellen." LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-297; 300

geeigneter Beamten dem “Geiste des Gesetzes gerecht werden.”¹⁰⁴ Es ging in diesem Fall um die Behauptung kommunaler Eigenständigkeit, um die Abgrenzung der Kompetenzen und Einflußsphären im Widerspiel von Reich und untergeordneten Instanzen.

Dabei waren die Kommunen nicht prinzipiell gegen die Übernahme von Aufgaben in der Jugendwohlfahrt, jedoch wollten sie bei der Ausgestaltung möglichst frei sein. Auf seinen Sitzungen beschäftigte sich der Wohlfahrtsausschuß des Deutschen Städtetages immer wieder mit der Frage, wie die Jugendarbeit unter den, vom Gesetz vorgegebenen Richtlinien optimal organisiert werden könne; man erkannte die Schwachstellen, die sich vor allem in Kompetenzüberschneidungen und Doppelzuständigkeiten verschiedener Gremien und Ämter ergaben. So bemerkte eine vom Wohlfahrtsausschuß eingesetzte Kommission zur Klärung der Frage “Stellung der Jugendpflege zum Jugendamt” im November 1927 bei einer Sitzung im Stadthaus Berlin, daß sich bei der Stellung der Jugendämter zu den Ortsausschüssen für Jugendpflege Probleme ergeben hätten. Diese beruhten teils auf gleichen Zuständigkeiten, teils auf Vereinnahmungsbestrebungen durch die Jugendämter.¹⁰⁵

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Trennung der Aufgaben von Jugendpflege und Jugendwohlfahrt. Regierungsdirektor Gildemeister formulierte 1931 in der Zeitschrift “Staats- und Selbstverwaltung” die Aufgaben der Jugendpflege folgendermaßen: Sie habe die Aufgabe der “Mitarbeit an der Heranbildung einer frohen körperlich leistungsfähigen, von Gemeinsinn und Gottesfurcht, Heimat und Vaterlandsliebe erfüllten Jugend. Sie will die Erziehungstätigkeit der Eltern, der Schule und Kirche, der Dienst- und Lohnherren unterstützen.”¹⁰⁶ Man sah in ihr die allgemeine Arbeit mit den Jugendlichen, ohne spezielle Problemstellungen oder spezifische Klientel. Sie sollte die Freizeitgestaltung, das Vereinsleben und die Förderung der Jugend im Ganzen umfassen. Im Gegensatz dazu war die Jugendfürsorge gedacht gewesen als Summe der Maßnahmen, die einer speziellen Klientel und speziellen Problemstellungen vorbehalten waren.¹⁰⁷ Sachße macht darauf aufmerksam, wie umstritten die Einbeziehung der Jugendhilfe in die kommunale Jugendarbeit und in die Zuständigkeit des Jugendamts gewesen

¹⁰³ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-298

¹⁰⁴ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-299

¹⁰⁵ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-339-342

¹⁰⁶ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-346

¹⁰⁷ Vgl. Sachße (1986), S. 210f.

ist.¹⁰⁸ Tatsächlich hatte sich von 1924 bis 1927 diesbezüglich auch innerhalb des Deutschen Städtetages ein Gesinnungswandel vollzogen. Zur Zeit des Inkrafttretens des RJWG 1924 empfahl der Deutsche Städtetag seinen Mitgliedern die Eingliederung der Jugendpflege in das Jugendamt aufzuschieben. Im Zusammenhang mit dieser Empfehlung wurde deutlich, wie wenig die Städte überhaupt daran dachten, eigenständige Jugendämter zu schaffen. Ohne mehr das Jugendamt in diesem Kontext als eine eigenständige Behörde zu erwähnen, wurde auf Vorbehalte der Jugend gegen die Unterstellung der Jugendpflege unter das *Wohlfahrtsamt* verwiesen. Nach Vorstellung der Kommunen ging man von einem dem Wohlfahrtsamt untergeordnetem Jugendamt aus. Zudem sei Jugendpflege eine fakultative Aufgabe der Jugend- und Wohlfahrtsämter und deshalb sollte man sie in den Händen der freien Träger belassen.¹⁰⁹ Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt sprang dieser Deutung bei und erklärte, an ein Eingreifen der öffentlichen Jugendhilfe wäre nur zu denken, wenn die private Seite sie nicht werde leisten können.¹¹⁰ Die Stadt Berlin hatte hier höhere Ansprüche, sie wollte nicht allein fürsorgliche, sondern auch vorbeugende Arbeit in Form der Jugendpflege leisten.¹¹¹ Hierzu sei man von den freien Trägern aufgerufen worden.¹¹² Der Städtetag nahm seine Empfehlung darauf dahingehend zurück, daß diese nur für Kommunen gelte, deren Organisation der Jugendwohlfahrt noch nicht soweit fortgeschritten seien, wie in Berlin.¹¹³ Drei Jahre später stellte sich die Situation anders dar. Inzwischen vertrat auch der Städtetag die Position, Jugendpflege sei kommunale Aufgabe, und in autonomer Koordination von den Städten und Kommunen wahrzunehmen. Man wehrte sich gegen beabsichtigte Eingriffe durch das Volkswohlfahrtsministerium in die kommunale Selbstverwaltung und gegen Begehlichkeiten der, in der Jugendpflege tätigen freien Verbände, in deren Händen man wenige Jahre zuvor die Jugendpflege gerne belassen hätte.¹¹⁴ Man sah sich in der Verantwortung für die "Vertretung der Interessen der nicht organisierten Jugend".¹¹⁵ Hauptsächlich ging es aber um Gestaltungsmacht und um finanzielle Überlegungen. Die Kommunen wollten eine Über-

¹⁰⁸ Sachße (1986), S. 211

¹⁰⁹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-315

¹¹⁰ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-319

¹¹¹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-317

¹¹² LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-316

¹¹³ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-318

¹¹⁴ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-315-318; 333-334; 339-342

¹¹⁵ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-334

macht der freien Vereine verhindern, die aufgrund der Verschiedenartigkeit ihrer Orientierung - christlich oder politisch - den Kommunen schwierige Kooperationspartner zu sein schienen. Hatte die Stadt Berlin vor dem Städtetag die Meinung vertreten, Jugendpflege gehöre zum Jugendamt, so fand organisatorisch paradoxerweise in dieser Kommune genau das Gegenteil statt. In Berlin gab es diesbezüglich einige Umorganisationen im Landesjugendamt, die auf eine Konzentration der jugendfürsorgerischen Aufgaben im Jugendamt hinausliefen, während z.B. weite Teile der Jugendpflege von dem neu eingerichteten "Stadtamt für Leibesübungen" wahrgenommen wurden.¹¹⁶ Seitens des Jugendamts wurde diese Entscheidung der Stadt bedauert; man sprach von einem "schmerzlichen Rückschlag", den "der Gedanke der einheitlichen Jugendwohlfahrtspflege" durch diese Maßnahme erlitten habe.¹¹⁷ Desweiteren wurden auch Teile der *Jugendfürsorge* aus dem Jugendamt ausgegliedert.¹¹⁸

Die Ablehnung von gesetzlichen Vorgaben wurde von der Furcht vor uneinschätzbaren - und tatsächlich von den Kommunen auch nicht leistbaren - Kosten einerseits getragen und andererseits vom Bestreben, Jugendarbeit nach eigenen Vorstellungen und in eigener Regie durchzuführen. Tatsächlich schufen die Kommunen Wohlfahrts- und Fürsorgeinstitutionen. Am Beispiel Berlins und seiner Bezirke, erkennt man die Errichtung eines umfassenden Netzes von Beratungs-, Hilfe und Unterstützungsinstitutionen. Diese wurden mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Gleichwohl wurde aber unterlassen, strukturelle Voraussetzungen für die Arbeit zu schaffen. Sowohl die Infrastruktur, als auch die fachliche Binnenstruktur der Ämter standen auf schwachen Beinen. Dies war allerdings auch dem Umstand geschuldet, daß bis zum damaligen Zeitpunkt weder formal ausgebildetes Personal zur Verfügung stand, das das vom gesetzlichen Rahmen eröffnete Betätigungsfeld hätte ausfüllen können, noch für die Fülle der Maßnahmen spezialisierte Einrichtungen vorhanden waren. Beispielsweise waren für die Unterbringung von Kindern in der Stadt Berlin hauptsächlich private Heime ver-

¹¹⁶ Der Städtetag hatte zwar einen eigenen Ausschuß für Sport- und Leibesübungen gegründet. Dennoch hatte die Kommission des Wohlfahrtsausschusses des Städtetages auf der Sitzung am 8.11.1927 in Berlin die Empfehlung gegeben, die Aufgaben der zur Jugendpflege gehörenden körperlichen Ertüchtigung dem Jugendamt zu belassen. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-336-337

¹¹⁷ Kobrack: Berliner Jugendwohlfahrtspflege, in: Landesjugendamt Berlin (Hg.): 5 Jahre Landesjugendamt Berlin 1925-1930, Arbeit an der Jugend einer Millionstadt, hrsg. unter Mitwirkung der Mitarbeiter des Landesjugendamts Berlin, Berlin 1930, S. 5-14; hier: S. 7

¹¹⁸ Vgl. hierzu Kapitel II.2.

füßbar, städtische Einrichtungen konnten nur einen geringen Teil der nötigen Aufnahmen leisten.¹¹⁹

Innerhalb der verschiedenen Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung gab es unterschiedliche Vorstellungen über die Gestaltung der Jugendfürsorge. Immerhin sahen die Bezirksdezenten für Jugendwohlfahrt der Stadtgemeinde Berlin die Jugendarbeit und das Jugendamt durch die Ausführungsverordnung negativ beschnitten. Sie bemängelten 1928, die Notverordnung habe dazu geführt, daß die Jugendämter nicht gesetzmäßig hätten arbeiten können. Das Jugendamt wäre “durch die Zwangsehe mit dem Wohlfahrtsamt bedrückt”, und weitere Ämter bedrängten es. Ausdrücklich wurde das Gesundheitsamt von ihnen an dieser Stelle genannt. Gerade die kommunalen Ärzte hatten Widerstand gegen ein ihnen allzu mächtig erscheinendes Jugendamt gezeigt.¹²⁰ Die Dezenten sahen die selbständige Entwicklung der Jugendämter gefährdet, zumal die von ihm zu leistende Unterstützungsfürsorge eben keine Erziehungsfürsorge sei.¹²¹ Wie sehr die verschiedensten Partikularinteressen ständig im Konflikt standen, mag die von einem Regierungsdirektor aus Oppeln begrüßte Einmischung des preußischen Staates in die Jugendpflege verdeutlichen, die wiederum prompt auf Kritik der Berliner Bezirksdezenten gestoßen war.¹²² Dagegen erwiderten die Bezirksdezenten, die staatlichen Bemühungen sähe man als Bedrängung und Einengung der Kompetenzen der Jugendämter.¹²³

Ein weiteres Problem stellte die Ausgestaltung der Regelungen des RJWG im Zusammenspiel von kommunaler und freier Jugendwohlfahrt dar. Sachße und Tennstedt haben für den gesetzgeberischen Prozeß dieses schwierige Verhältnis beleuchtet.¹²⁴ An dieser Stelle seien beispielhaft nur die Klagen des “Caritas-Verbandes für Berlin e.V.” genannt, der sich Anfang

¹¹⁹ In Berlin waren in 25 privaten Heimen 700 Kinder untergebracht. Landesjugendamt Berlin (1930), S. 22. Für das Jahr 1929 wurde in einer Aufstellung für den Haushalt 1930 eine Zusammenstellung der in städtischen Heimen und der in privaten Heimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen insgesamt erstellt (also ohne Unterteilung in Untergruppen nach psychischer Störung, körperlicher Behinderung, oder Verwahrlosung). Dabei waren 15.805 Kinder in privaten Einrichtungen, und nur knapp 20% (3.428 Kinder) in städtischen Heimen untergebracht. Die Kommunen konnten nur einen Bruchteil der Jugendfürsorge erbringen, den weitaus größeren Anteil leisteten die privaten Träger. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-26 unnummeriert. Vgl. Kapitel II.2.

¹²⁰ Vgl. zur Kompetenzabgrenzung zwischen Jugendamt und Gesundheitsamt weiter oben.

¹²¹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-927

¹²² Er hatte behauptet, daß die “übrigen deutschen Länder (...) die Förderung der Jugendpflegearbeit teils den Landesjugendämtern, also Organen der Selbstverwaltung, teils den Landesauschüssen des Reichsausschusses der deutschen Jugendverbände” überließen; Preußen dagegen sei hier als Staat selbst aktiv. Weigel (1930), 439-443; LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-343

¹²³ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-927

1930 an das Landesjugendamt wendete: “Mit den Berliner Bezirksjugendämtern besteht kaum Zusammenarbeit, Vormundschaften werden von den Bezirksjugendämtern kaum an uns abgegeben außer bei einigen Vormundschaften und Pflugschaften über entmündigte Volljährige, bei denen die Vormundschaft bzw. Pflugschaft erhebliche Schwierigkeiten macht.”¹²⁵ Allerdings konnte die Zusammenarbeit nicht allzu schlecht gewesen sein, immerhin waren 1929 in 43 Einrichtungen des Caritas-Verbandes 2012 Kinder mit städtischem Zuschuß untergebracht.¹²⁶ In einem anderen Fall aus dem Jahr 1928 verwahrte sich das Wohlfahrtsamt der jüdischen Gemeinde gegen Bestrebungen des Landesjugendamts, jüdische Kinder zur Adoption zu vermitteln. Diese Aufgabe wollte das Wohlfahrtsamt der jüdischen Gemeinde selbst wahrnehmen. Wie angespannt das Verhältnis zwischen den kommunalen und freien Trägern bisweilen gewesen ist, läßt das interne Schreiben des Jugendamts erkennen: “Es empfiehlt sich indessen nicht, wegen dieser Verhältnisse mit dem Wohlfahrtsamt der jüdischen Gemeinde in Erörterung einzutreten, da diese, wie frühere Fälle zeigten, weder generell noch speziell zu einem Ziel führen.”¹²⁷

Von einer planvollen Zusammenarbeit konnte also keineswegs immer ausgegangen werden, weder zwischen den einzelnen Ämtern noch zwischen kommunalen und freien Stellen. Vielmehr herrschte ein bisweilen erbitterter Konkurrenzkampf um die vorherrschende Stellung in der Jugendfürsorge, bei dem jeder Teilnehmer dieses Verteilungskampfes seine partikularen Interessen möglichst weitgehend durchzusetzen versuchte. Dennoch entstanden aus diesem wenig gefestigten System durchaus Innovationen, wie beispielsweise die Beobachtungsstation für Psychopathen an der Charité;¹²⁸ häufig aber ergaben sich unfruchtbare Auseinandersetzungen, deren Hauptinhalte Kompetenzgerangel und Abgrenzungsbestrebungen waren. An deren Ende standen Ergebnisse, die für die tatsächliche Jugendarbeit tiefe Einschnitte bedeuteten.

Die Kritik der Kommunisten

¹²⁴ Sachße; Tennstedt (1988)

¹²⁵ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-26 unnummeriert

¹²⁶ Ebenda. Inwieweit solche Fälle Beispiele für die von Crew behaupteten “Machtkonflikte” und Konkurrenz zwischen sozialistischer Jugendarbeit und christlichen Organisationen darstellen, müßte näher untersucht werden. Immerhin waren die Jugendämter in Berlin von sozialdemokratischen und kommunistischen Mitarbeitern geprägt worden. Vgl. Kapitel III.1. Crew (1992), S. 269-270

¹²⁷ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/1-7

Die Kommunisten kritisierten das RJWG besonders scharf. In Flugschriften und internen Organisationspapieren wurde immer wieder zum Kampf gegen das RJWG aufgerufen.¹²⁹ Auch kommunistisch orientierte Individualpsychologen, wie Hanna Lubinsky, polemisierten gegen das RJWG und die öffentlichen Erziehungsmaßnahmen.¹³⁰ Exemplarisch für den Tenor und den Inhalt der Kritik sind Ernst Birnbaum mit seiner zu jener Zeit bekannten Schrift "Fürsorgehöllen" und August Brandts "Gefesselte Jugend".¹³¹ Beiden galt das Gesetz als ein System, das sich *gegen* die Zöglinge richte. "In diesem System wirken sich Gesetz und Tat der herrschenden Klasse des kapitalistischen Klassenstaates aus."¹³² Damit stellte der Kampf gegen das RJWG für die Kommunisten gleichzeitig den Kampf gegen das herrschende System dar, das RJWG avancierte für sie zum Symbol des Staates. Zwei spezielle Kritikpunkte kann man ausmachen, einmal den Eingriff in die Erziehungsautonomie der Eltern, zum zweiten die Ausgestaltung der Fürsorgeerziehung in der Praxis. Dem Willen der Erziehungsberechtigten und der Minderjährigen sei "im Gesetz so gut wie gar kein Raum gewidmet."¹³³ Den Eltern und dem Jugendlichen fehlten im RJWG sämtliche Rechte.¹³⁴ Das Gesetz liefere deswegen vollkommen fehl, weil es an den Wurzeln der Fürsorgepflichtigkeit nichts ändere: die Umstände in denen Kinder aufwachsen, würden nicht verbessert, nichts gegen die materielle Not der Arbeiterklasse unternommen.

Einzelfälle des Mißbrauchs von Fürsorgezöglingen wurden propagandistisch verwertet, indem solche Zustände als allgemein übliche dargestellt wurden. Interessanterweise wendete sich etwa August Brandt gegen die Praxis der Fürsorgeerziehung in Heimen "wahllos Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters, verschiedenen Charakters und gesundheitlich-sittlichen Zustandes" unterzubringen.¹³⁵ Die Anstalten wären zu siebzig Prozent mit "Psychopathen, Beschränkten und Epileptikern" belegt, nur dreißig Prozent seien "normale Jugendliche", die

¹²⁸ Vgl. Kapitel III.3.

¹²⁹ Vgl. Kapitel V.3.

¹³⁰ Vgl. Kapitel IV.2.

¹³¹ Birnbaum, Ernst: Fürsorgehöllen, hrsg. v. ZK des KJVD, Berlin 1932; Birnbaums Schrift erregte vor allem deshalb Aufsehen, weil sie auf tatsächliche Vorkommnisse in Einrichtungen der Inneren Mission bezug nahm. Vgl. Jüllig, Carola: Zwischen Rettungshaus und "Fürsorgehöllen", in: Die Macht der Nächstenliebe. Einhundertfünfzig Jahre Innere Mission und Diakonie, 1848-1998, hrsg. v. Ursula Röper u. Carola Jüllig, Berlin 1998, S. 182-191; Brandt, August: Gefesselte Jugend in der Zwangs-Fürsorgeerziehung, im Auftrage des Reichsausschusses der Internationalen Arbeiterhilfe, hrsg. v. Reichssekretariat der IAH, Berlin o. Jahr

¹³² Brandt, August (o. Jahr), S. 3

¹³³ Ebenda

¹³⁴ Birnbaum (1932), S. 2

durch die Koedukation gefährdet wären.¹³⁶ Einmal stellte er sich damit gegen damals aufkommende Bestrebungen der Pädagogik, etwa von Individualpsychologen oder Reformpädagogen, die nicht mehr separieren wollten. Er ging hier konform mit den als konservativ erachteten Psychiatern, die meist Verfechter einer möglichst weitgehenden Separierung von Spezialgruppen waren.¹³⁷ Zudem widersprach er sich selbst, behauptete er doch gleichzeitig, der größte Anteil der Klienten der Fürsorgeerziehung seien Kinder und Jugendliche aus wirtschaftlich schlechten Verhältnissen gewesen, durch welche sie erst auffällig geworden wären. Es ging auf dieser Seite weniger um eine sachliche Argumentation, als um Propaganda, die einen unbarmherzigen, Arbeiterfamilien die Kinder entreißenden und selbige zu Frondiensten verdammenden Staat darstellen wollte. Die Kommunisten argumentierten mit der Umweltbedingtheit von Verwahrlosung. In einem argumentativen Wirrwarr bedienten sie sich dabei aber der konventionellen wissenschaftlichen Auffassung, Psychopathen seien abnorme, schädliche Elemente. In ihrer Ablehnung der Koedukation von Psychopathen und "Nichtpsychopathen" wendeten sie sich nicht gegen den Begriff Psychopathie an sich, der tatsächlich teilweise als schichtspezifischer Abgrenzungsbegriff benutzt wurde, sondern nur gegen den Umstand, daß "gesunde Jungproleten" mit Abartigen zusammen erzogen würden:¹³⁸ "Das ist eines der vielen Verbrechen des Kapitalismus, daß er normale und anormale, kriminelle und nichtkriminelle Jugendliche in eine Zwangsgemeinschaft hineinpreßt."¹³⁹ Damit hinterfragten sie nicht das Wissenschaftssystem, sondern übernahmen dessen Inhalte sogar. So blieben sie konventionell verhaftet in Denkschemata von Normalität und Anormalität, Schemata, die zeitgleich von psychologischen Schulen und Pädagogen bereits in Frage gestellt wurden. Sie belegten das RJWG, das eben nicht eine Maßnahme "für alle", sondern vornehmlich für die sozial schwache Schicht war, ob dieses Umstands mit Kritik. Birnbaum hatte zweifellos recht mit seiner Behauptung, die Reichen schützten sich durch pädagogische Institute oder Sanatorien vor der Fürsorgeerziehung. Auch seine Erkenntnis, es sei eine Meinung der Bourgeoisie, moralische Defekte führten zur Unterbringung in den Anstalten - er spricht den Konnex von

¹³⁵ Brandt, August (o. Jahr), S. 16

¹³⁶ Brandt, August (o. Jahr), S. 16f.

¹³⁷ Der Psychiater Gruhle hatte vor dem I. Weltkrieg ähnliche Zahlen zum Anteil psychopathischer Kinder in Erziehungsheimen vorgelegt. Vgl. Kapitel I.

¹³⁸ Vgl. hierzu Kapitel I. und Kapitel V.1.

¹³⁹ Birnbaum (1932), S. 6

Psychopathie und Auffälligkeit an - ist richtig.¹⁴⁰ Aber er folgerte daraus nicht, daß das Krankheitskonzept ein falsches wäre, sondern hielt am Krankheitskonzept an sich fest. Sein Schluß lautete, ohne durch Kapitalismus zerrüttete Familien gäbe es auch keine Psychopathen. Argumentativ sprang er zwischen kompletter Ablehnung von Krankheit und Störung und der völligen konzeptionellen Übernahme des zeitgenössischen Störungsbegriffs hin und her. Eine Einbeziehung von zeitgenössischen unpolitischen pädagogischen oder psychologischen Erkenntnissen und Bestrebungen vollzog er nicht. Es ging auch weniger um eine inhaltliche Auseinandersetzung, von Wichtigkeit war für die Kommunisten etwas ganz anderes: Die Wohlfahrtsbestrebungen des Staates sollten diskreditiert werden, man wollte sie vor der Öffentlichkeit umwidmen zu repressiven Maßnahmen, ihnen jeden sozialsubsidiären und fürsorgischen Anspruch absprechen. Und damit war gleichzeitig der Staat und die ihn tragenden Parteien diskreditiert, das Mißtrauen gegen öffentliche Maßnahmen geschürt.¹⁴¹

Forderungen der Kommunisten an ein neues Fürsorgegesetz waren etwa strenge Trennung in den Heimen nach körperlicher und geistiger Gesundheit; Eingriffe der Behörden in Familien sollten nur nach ausreichender Information und Möglichkeit der Eltern zur Stellungnahme möglich sein. Zudem sollten vor einer Unterbringung alle anderen Möglichkeiten der wirtschaftlichen Unterstützung für Familien ausgeschöpft werden. Es fanden sich noch eine ganze Reihe weiterer Forderungen, die sich auf Einzelfälle, wie entwichene Zöglinge etc. bezogen, und auf die politische Ebene, wie die Verdrängung der Konfessionen und eine stärkere Zentralisierung der Fürsorge abzielten.¹⁴² Reformansätze zum RJWG, wie derjenige Sachsens vom 19. November 1928, der Richtlinien für die Behandlung von Fürsorgeerziehungszöglingen festlegen wollte, unterschlugen die Autoren in ihren Schriften. Die KPD, so schreibt Göckenjahn, sah in der Formulierung ihrer gesundheitspolitischen Ziele einzig ein "Instrument", um Arbeiter von der Notwendigkeit einer "revolutionären Umwälzung" zu überzeugen.¹⁴³

¹⁴⁰ Birnbaum (1932), S. 4

¹⁴¹ Vgl. zur Haltung der KPD hinsichtlich des Wohlfahrtsstaates Göckenjahn, Gerd: Gesundheit in Berlin? Gesundheitspolitische Strategien zwischen Selbstverantwortlichkeit und planmäßiger Fürsorge, in: Glaessner, Gert-Joachim; Lehnert, Detlef; Sühl, Klaus (Hg.): Studien zur Arbeiterbewegung und Arbeiterkultur in Berlin, Berlin 1989 (=Wissenschaft und Stadt, Publikation der Freien Universität Berlin aus Anlaß der 750-Jahr-Feier Berlins, 11), S. 89-115; insbes. S. 112-115

¹⁴² Brandt, August (o. Jahr), S. 23-24

¹⁴³ Göckenjahn (1989), S. 113

Birnbaum sah im RJWG eine “Sondermaßnahme gegen die Jungarbeiterschaft”, also eine Diskriminierung des Proletariats.¹⁴⁴ In Preußen seien “65000 Jugendliche den Fürsorgeerziehungsbehörden erbarmungslos ausgeliefert” und “hunderttausend jugendlicher Proletarier sind zu Sklavenarbeiten in den Zwangsfürsorgehöhlen der deutschen Republik verurteilt.”¹⁴⁵ Die Behörden nähmen bei der Unterbringung keine Rücksicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen, es würden die “Jungproleten in die Anstalten abgeschoben.”¹⁴⁶ Die Psychopathenfürsorgestellen seien mit Personal besetzt, das für seine Arbeit nicht qualifiziert sei, so arbeiteten dort keine “Facharbeiter”, und die Mitarbeiter seien nicht mit der modernen Psychologie vertraut, kritisierte er.¹⁴⁷ Gerade in Berlin gab es seitens der Jugendämter und des Landesjugendamts weitreichende Bemühungen, Jugendlichen über eine Berufsberatung, die bereits die Methodik der neu entstehenden Arbeitspsychologie benützte, möglichst geeignete Ausbildungsstellen zu besorgen.¹⁴⁸ Die Psychopathenfürsorgestellen zeichneten sich - trotz eines allgemein bestehenden Mangels an formal professionell ausgebildeten Personals - ganz besonders durch eine Besetzung mit qualifizierten Personal aus: es arbeiteten Psychiater und Fürsorger in diesen Stellen. Wie allgemein im Bereich der Wohlfahrtsämter, waren sehr viele Angestellte dieser Stellen Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei, so daß die Hetze der kommunistischen Autoren gegen die Ämter aus politischer Motivation heraus noch verständlich gewesen wäre. Allerdings gab es auch viele Fürsorgeangestellte, die Mitglieder der KPD waren.¹⁴⁹ Insofern diskreditierten die kommunistischen Autoren mit ihren Anwürfen letztlich eigene Parteigenossen in ihrer Arbeit. Zudem forderte, wie gezeigt, gerade das von der KPD bekämpfte RJWG eine Professionalisierung der Wohlfahrtsmitarbeiter.

Seine drastischen Äußerungen über den Zwangscharakter der Fürsorgeerziehung versuchte Birnbaum mit photographischem Material zu belegen. Auch hier wird die eindeutig propagandistische Absicht augenfällig; so wollte er mit Bildern von Kindern beim Kartoffelschälen den ausbeuterischen Charakter der Fürsorgeerziehung belegt sehen. Untermalend fügte er

¹⁴⁴ Birnbaum (1932), S. 2

¹⁴⁵ Birnbaum (1932), S. 1

¹⁴⁶ Birnbaum (1932), S. 5

¹⁴⁷ Ebenda

¹⁴⁸ Die arbeitspsychologischen Methoden waren u. a. von dem Ehepaar Bühler in Wien entwickelt worden. An der Technischen Hochschule Berlin gab es ein Institut für Arbeitspsychologie. Der arbeitspsychologischen Untersuchungsmethoden bediente sich auch das Arbeitsamt. Auch Manès Sperber kritisierte die bürgerliche Arbeitspsychologie als eine Klassenpsychologie und stellte ihr die sowjetische Professiographie entgegen. Vgl. Kapitel I. Anmerkung 455 und Kapitel IV.

noch hinzu, den Kindern stehe das Unglück ins Gesicht geschrieben.¹⁵⁰ Diese heute eher plump erscheinende Propaganda war nicht ohne Zynismus, da Birnbaum als Alternativbeispiel die Sowjetunion mit ihren Maßnahmen für Jugendliche präsentierte. Hier sei ein Paradies für die proletarische Jugend. Was genau die Vorzüge der Sowjetunion gewesen sind, dafür bedürfe es “keiner langen Beweisführungen oder statistischen Tabellen”, die Wahrheit war für ihn offenkundig.¹⁵¹ Die Sowjetunion habe als einziges Land die Lösung des Problems der Jugendverwahrlosung angegangen, und werde bald Erfolge zeitigen. Die aus dem Zarenreich ererbten Verwahrlosten würden gesammelt, und in “Kommunen mit eigener, tatsächlicher Selbstverwaltung untergebracht.”¹⁵² Dort erhielten sie Ausbildung nach “Neigung und Eignung”.¹⁵³ Die syndikalistisch-anarchistische Jugend - eine nicht parteigebundene Jugendorganisation linker Jugendlicher - kontrastierte solche Propagandagemälde einer heilen Welt in der Sowjetunion. Sie wies in einem Flugblatt darauf hin, daß es in der Sowjetunion zweihunderttausend obdachlose Kinder gäbe. “Von den obdachlosen Kindern wurden in Rußland, weil sie sich in schrecklicher Not befanden, über 29000 Verbrecher.”¹⁵⁴ Spätestens heute

¹⁴⁹ Vgl. hierzu Kapitel III.1.

¹⁵⁰ Es gibt ganz ähnliche Bilder aus dem Frohnauer Heim, in das kommunistische Eltern ihre Kinder freiwillig schickten. Auch hier sollten die Kinder Kartoffeln schälen. Vgl. Kapitel V.

¹⁵¹ Birnbaum (1932), S. 15

¹⁵² Birnbaum (1932), S. 16

¹⁵³ Ebenda. Birnbaum unterlegte seinen Vergleich wiederum mit Photographien, diesmal komparativ angelegt. Er veröffentlichte das Bild einer Gruppe preußischer Fürsorgezöglinge bei der Arbeit auf den Berliner Riesefeldern, unter “ungesundesten Umständen”. Diese sind nicht zu beurteilen, da man lediglich eine Gruppe Jugendlicher in einer Landschaft sieht. Daß dort allzu strenger Zwang herrschte wird nicht ganz glaubhaft, raucht doch immerhin einer der Jugendlichen eine Pfeife. Dieser Photographie wurde eine Gruppe Jugendlicher in der Sowjetunion beim Eisenbahnbau - einer sicher nicht leichten Arbeit - gegenübergestellt. Dieses Bild nun sollte nach Willen des Autors Freiheit, Wohlbefinden und Menschenwürde dokumentieren. Betrachtet und vergleicht man beide Bilder, so ist der Informationsgehalt bei beiden identisch. Sie zeigen Jugendliche in Gruppen bei der Arbeit; weitergehende Aussagen kann man nicht treffen. Deutungen, bezüglich des Gesichtsausdruckes oder der Körperhaltung sind aufgrund des Materials nicht möglich bzw. differieren die Bilder hierin nicht. Die Bilder dokumentieren den Versuch über visuelle Mittel Belege für die sprachlichen Behauptungen vorzugeben. Sie stellen die propagandistische Manipulation mit Hilfe möglichst umfangreicher Stimulation des menschlichen Sensoriums dar. Dabei bleibt offen, ob die Kommunisten damit wirklich ihr Ziel erreichten, oder es ihnen höchstens gelang, ohnehin bestehende Vorurteile und Vorbehalte gegen staatliche Erziehungsmaßnahmen in bestimmten Bevölkerungskreisen zu bestärken.

¹⁵⁴ Aus einem Flugblatt von Helmut Rüdiger alias D. Rodriguez: An die Schulentlassenen! Was will die syndikalistisch-anarchistische Jugendbewegung?, Berlin 1932; in: Linse, Ulrich: Die anarchistische und anarcho-syndikalistische Jugendbewegung 1919-1939. Zur Geschichte und Ideologie der anarchistischen, syndikalistischen und unionistischen Kinder- und Jugendorganisationen 1919-1939, Frankfurt/M. 1976, S. 269-270

weiß man genauer um den Umgang des sowjetischen Systems mit der Jugend, auch schon vor der Epoche des Stalinismus.¹⁵⁵

Die Kritik der Kommunisten am RJWG war vornehmlich eine Maßnahme im Kampf gegen das Gesellschaftssystem der Weimarer Republik; so wurde von der KPD der Fürsorgegedanke des RJWG an sich abgelehnt, dieser zeige nur “den Verrat der Sozialdemokratie an der Revolution.”¹⁵⁶ Die Kritik der Kommunisten setzte an speziellen Mißständen an, und wollte Glauben machen, so stellten sich die Gegebenheiten der Jugendfürsorge allgemein dar. Dabei attackierten sie letztlich auch ihre eigenen Parteigenossen, die sich in den Jugendämtern engagierten. Vor allem aber blieben sie mit ihrer Kritik an der Oberfläche der dem Fürsorgewesen zugrundeliegenden Theorien. Denn sie rührten nicht an die prinzipiellen Konzepte von geistiger Gesundheit und Krankheit, von Devianz und Angepaßtheit. Damit blieben die Kommunisten weit hinter der pädagogischen Realität der Weimarer Republik zurück, die sich längst diesen Fragen viel differenzierter widmete. In der pädagogisch-psychologischen Fachdiskussion jener Zeit war schon lange mit der Hinterfragung dieser Kategorien begonnen worden, dynamische und multifaktorielle Konzepte sowohl der Genese von Devianz und Psychopathie, wie deren Therapie wurden entwickelt. Der Kampf der Kommunisten gegen die Bestimmungen des RJWG war im Grunde die zynische propagandistische Benutzung der Jugendlichen für parteipolitische Ziele. Die eigenen Vorschläge zu einem Jugendgesetz blieben unverbindlich, meist gingen sie auf Spezialsituationen und Einzelfälle der Jugendarbeit ein. Wichtige Forderung der Kommunisten für die Jugendarbeit war die Verdrängung der Konfessionen, und eine Zentralisierung der staatlichen Jugendarbeit.¹⁵⁷

Die Kritik der Nationalsozialisten am RJWG

Auf der anderen Seite des extremistischen Spektrums der Parteien Weimars waren es die Nationalsozialisten, denen das RJWG mißfiel. Deren Opponieren gegen die gesetzlich festgeleg-

¹⁵⁵ Vgl. Werth, Nicolas: Ein Staat gegen sein Volk. Gewalt, Unterdrückung und Terror in der Sowjetunion, in: Courtois, Stéphane; Werth, Nicolas; Panné, Jean-Louis; Paczkowski, Andrzej; Bartosek, Karel, Margolin, Jean-Louis: Das Schwarzbuch des Kommunismus. Unterdrückung, Verbrechen und Terror, mit dem Kapitel “Die Aufarbeitung des Sozialismus in der DDR” von Joachim Gauck und Erhart Neubert. Aus dem Französischen von Irmela Arnsperger, Bertold Galli, Enrico Heinemann, Ursel Schäfer, Karin Schulte-Bersch, Thomas Wolfermann, 4. Aufl., München; Zürich 1998, S. 51-295

¹⁵⁶ Birnbaum (1932), S. 1

¹⁵⁷ Zu den Inhalten kommunistischer Jugendarbeit vgl. Kapitel V.3.

te Jugendfürsorge begann zwangsläufig später als das der Kommunisten, erreichte aber dafür um so mehr Bedeutung, als es den Nationalsozialisten nach ihrer Machtübernahme möglich gewesen wäre, eine umfassende Neuregelung der Jugendwohlfahrt in ihrem Sinne nach gesetzlich umzusetzen. De facto aber wurde nach 1933 kein neues Jugendwohlfahrtsgesetz erlassen, obwohl es gerade zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft vielfältige Bestrebungen dahingehend gab.

Den Nationalsozialisten galt das System der Weimarer Republik als liberalistisch, individualistisch. Zudem zeigte es sich sozial demjenigen gegenüber, der Sozialität nach ihren Maßstäben nicht verdiente, was insbesondere für das Klientel der staatlichen Jugendpflege und -fürsorge galt. Gerade auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt bestanden bei den Nationalsozialisten frühzeitig Intentionen, diese nach ihrem Bedürfnis umzugestalten. Nachdem auf den Ebenen der Institutionen eine weitgehende Gleichschaltung vollzogen war, ging man an die Umgestaltung der Jugendwohlfahrt. Man habe "von 1930 ab zu sehr in der Defensive gestanden, in der Verteidigung des Bestehenden und in Versuchen, dem Abbau Halt zu gebieten", schrieb Gertrud Bäumer im März 1933 in der Zeitschrift "Soziale Arbeit".¹⁵⁸ In den letzten Jahren der Weimarer Republik hatte aufgrund der finanziellen Lage des Staates und seiner Gliederungen eine weitgehende Einschränkung der öffentlichen Jugendarbeit ein ohnehin ausgedünntes Tableau an Jugendhilfemaßnahmen übriggelassen. Vor diesem Hintergrund war nicht nur eine Umgestaltung, sondern eine Neugestaltung verhältnismäßig einfach umzusetzen.

Von mehreren Seiten, den Beteiligten in der Jugendwohlfahrt, wurden Vorschläge für ein neues Reichsjugendgesetz geliefert. Allen Vorschlägen gemeinsam war eine penetrante Betonung der Ideale der Nationalsozialisten, wie "Volk", "Blut und Boden", "Rasse". Die einzelnen Organisationen versuchten dennoch ihre jeweiligen Interessen und Grundwerte einzubringen. Etwa betonte die "Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands" in ihrem Entwurf vom 3. Januar 1934 die, ihrer Meinung nach nötige starke Stellung der Familie in einem neuen Gesetz. Außerdem anerkannte sie die Rechte der christlichen Kirchen auf Einfluß in der Jugendarbeit.¹⁵⁹ Der Deutsche Gemeindetag ließ sich vollkommen auf die nati-

¹⁵⁸ Bäumer, Gertrud: o. Titel, in: Soziale Arbeit, Ausgabe A, Nr. 12, 10(1933), S. 69; Fundstelle: LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/2-372

¹⁵⁹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-431-432

onalsozialistische Linie ein. In einer Vorschlagssammlung zur Reform des RJWG rechnete er mit dem RJWG ab: Es hätte versagen müssen, „weil es, im liberalistischen Geiste befangen, ein völlig falsches Erziehungsziel aufstellte und noch dazu glaubte, dieses Ziel mit demokratisch-parlamentarischen Mitteln erreichen zu können.“ Das alte Gesetz könne nicht reformiert werden, es müsse ersetzt werden, da die „Erziehung der Jugend im Sinne der nationalsozialistischen Staatsidee eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Reiches“ sei.¹⁶⁰ Eine vollkommene ideelle Umwidmung des Gesetzes fand statt. „Ausgangspunkt muss das Recht des Staates auf Erziehung der Kinder sein. Der Staat hat dafür zu sorgen, dass die jungen Staatsbürger richtig erzogen werden. Im Interesse des Volksganzen wird der Einzelne den Erziehungsgrundsätzen des Staates unterworfen.“¹⁶¹ Die Neuausrichtung wird deutlich, das Individuum zählt in diesem System nicht mehr, die Bedürfnisse der Masse geben den Ton an. Die Eltern sollten nach diesen Vorschlägen mehr in die Pflicht genommen werden. Diesen starke Verpflichtungen aufzuerlegen, hätte der Wohlfahrtsstaat mit seiner Vorstellung einer Kollektivverantwortung verabsäumt.¹⁶² Jetziges inhaltliches Paradigma der Jugendfürsorge war *Führung* der Jugendlichen. Die ehemals auf größtmögliche Autonomie der Länder und Kommunen bedachte Organisation sprach sich unter dem neuen System für einen erweiterten, vom Reich vorgegebenen Pflichtenkreis aus. Zudem wurde ein Ausschluß der freien Träger zumindest aus der formalen Jugendarbeit beabsichtigt. Ein vorgesehener, allfällig bei den verschiedenen Behörden noch einzurichtender Beirat sollte keine wirkliche Gestaltungsmacht besitzen. „Es braucht nicht weiter begründet werden, dass der Beirat keinerlei beschliessende Funktionen wie jetzt der Jugendamtsausschuß haben kann. Die Auffassung, eine parlamentarische Körperschaft könne erziehen, war ein grundlegender Irrtum des früheren Systems.“¹⁶³ Von den Maßnahmen der Fürsorgeerziehung und der Schutzaufsicht wollte man sich nicht verabschieden, es waren aber Modifikationen angedacht; außerdem wollte man einen neuen Namen, „der die bisher als Mangel empfundene Misskreditierung der Maßnahme nicht so leicht aufkommen lässt.“¹⁶⁴

¹⁶⁰ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-434

¹⁶¹ Ebenda

¹⁶² LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-435

¹⁶³ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-444

¹⁶⁴ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-450

Neben der inhaltlichen Umorientierung was die Ziele anging, wurde auch eine Beschränkung der Zielgruppe vorgenommen. 1938 wurde in einem Dienstblatt diejenigen definiert, für die Fürsorgemaßnahmen fürderhin nicht mehr gedacht waren.¹⁶⁵ Die aus der Fürsorge Ausgeschlossenen waren genau jene, für die eigentlich die Fürsorgeerziehung im RJWG gedacht gewesen war. Asozial sei derjenige, der “sich wegen eines nicht nur vorübergehenden Zustandes körperlicher, geistiger oder sittlicher Unzulänglichkeit nicht in das freie Gemeinschaftsleben einordnen kann oder will und dadurch das Volk (...) erheblich schädigt(...)”¹⁶⁶

Vor den Bezirksdezernenten für Wohlfahrt in Berlin führte der Obermagistratsrat Knaut 1936 aus, daß die heilende Fürsorge ihren Sinn behalten habe, allerdings stehe sie unter einem neuen Vorzeichen, nämlich “auf erbbiologischer Grundlage die zu betreuende Jugend an die volklichen(!) und arteigenen Werte heranzuführen, ihnen das nationalsozialistische Gedankengut eigen zu machen und sie dadurch zur Erneuerung ihres Lebens im Geiste des Nationalsozialismus und zur bewussten Teilnahme an der Volksgemeinschaft zu befähigen.” Bei der Fürsorge wurde auf “die Durchführung des aufgestellten Prinzips der Förderung der erbbiologisch Gesunden” geachtet. Insofern war man darauf übergegangen, “nicht mehr erhebliche Mittel für minderwertige und aussichtslose Fälle aufzuwenden.”¹⁶⁷

Der Gerichtsassessor Luther, Rechtsreferent des Gebietes “Ruhr-Niederrhein” der HJ, schlug den gleichen Gedankengang an. Die Jugendlichen müßten nach ihrer Wertigkeit getrennt werden. “Den biologischen Erkenntnissen ist gerade im Jugendrecht weitgehend Rechnung zu tragen, denn es ist ein unmöglicher Zustand, daß wir die hochwertige Jugend stets durch die minder- und unwertige belasten und herabziehen lassen sollen.” So müsse die Jugendarbeit also neu ausgerichtet werden, Regelungen für die “Untauglichen, Unwertigen” müßten geschaffen werden. “Begriffe wie gefährdet und verwahrlost, die ausschließlich vom Einzelwesen ausgehen, sind sinnlos geworden, und alte Einrichtungen und Veranstaltungen erhalten ein neues völlig verändertes Gesicht.”¹⁶⁸

In der “Zeitschrift für deutsche Kommunalpolitik” wurde die totalitäre und dem ursprünglichen RJWG diametral entgegengesetzte Neuausrichtung in der Jugendwohlfahrt deutlich for-

¹⁶⁵ Vgl. zur Einschränkung des Kreises der Fürsorgeberechtigten nach nationalsozialistischer Ideologie Kapitel III.3.

¹⁶⁶ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-849

¹⁶⁷ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-533-534

¹⁶⁸ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-521-524

muliert. Der Anspruch des Kindes auf Erziehung, wie im RJWG vorgegeben, habe als Ziel die Entwicklung einer freien Einzelpersönlichkeit. "Ausgangspunkt kann aber nicht der Erziehungsanspruch des Kindes sein, sondern muß sein das Recht des Staates auf Erziehung des Kindes. Der Staat Adolf Hitlers hat dafür zu sorgen, dass seine Jugend zu guten Nationalsozialisten richtig erzogen wird", schrieb der Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages Zeitler.¹⁶⁹ Das Kind und der Jugendliche sind unwichtig geworden, Zweck der Jugendwohlfahrt und Jugendarbeit ist der Nationalsozialismus und nichts anderes mehr.

Allerdings gestaltete sich die Einführung dieses neuen Reichsgesetzes nicht einfach, auf der Organisationsebene gab es Widerstände. So kamen Bedenken aus den Landesjugendämtern. Knaut aus Berlin plädierte für eine starke Stellung der Jugendämter, die seiner Meinung nach die verantwortliche Stelle in der Fürsorge sein sollten.¹⁷⁰ Jedoch war mit der "Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt" (N.S.V.) eine mächtige dritte Partei an der Neugestaltung beteiligt, und diese hatte sich offenbar über die Jugendämter hinweg mit dem Gemeindetag auf ein neues Gesetz geeinigt.¹⁷¹ Bei diesen Auseinandersetzungen ging es im wesentlichen aber nicht um inhaltliche Fragen, sondern lediglich um Einflußbestrebungen der einzelnen beteiligten Parteien. Inhaltlich verfolgten alle das skizzierte Ziel.

Letztlich blieb es bei Änderungen des bestehenden Gesetzes. Diese stellten vor allem die Mitwirkung der nationalsozialistischen Organisationen sicher; ein vollkommen neues Gesetz wurde aber nicht verkündet. Besonders die Hitlerjugend hatte auf eine stärkere Einbindung in die gesetzliche Jugendarbeit gedrungen und einen größeren Einfluß eingefordert.¹⁷² Das Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 1. Februar 1939 änderte die Beiratsbestellungen zugunsten Vertretern von Hitlerjugend und BDM, und übertrug die Amtsgeschäfte weitgehend auf den Bürgermeister. Die Kollegialverfassung der Jugendämter spielte fortan keine Rolle mehr.

An formalen Änderungen setzten die Nationalsozialisten weitaus weniger durch, als ihre Ankündigungen es vermuten ließen; aus welchen Gründen ein neues Reichsgesetz letztlich nicht zustande kam, muß an dieser Stelle offen bleiben. Sicher ist jedoch, auch wenn die formalen

¹⁶⁹ Zeitschrift für deutsche Kommunalpolitik, 9, 28(1934), o. Seitenzahl; Fundstelle: LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-452

¹⁷⁰ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-602

¹⁷¹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-453

¹⁷² LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-527-531

Bedingungen nicht vollkommen geändert wurden, wurde die inhaltliche Arbeit eine vollkommen andere, als sie es zur Zeit der Weimarer Republik gewesen war. Crew resümierte für die Wohlfahrtspolitik der Nationalsozialisten, sie habe die Vielschichtigkeit des Weimarer Systems reduziert auf wenige Nenner. Die Familie sei erneut zum “zentralen Bezugspunkt” geworden, “aber jetzt löschten biologische Erklärungen für “Familienversagen” die sozialen oder psychologischen Gesichtspunkte aus.”¹⁷³ Die Dominanz der Gemeinschaft über den einzelnen, die totalitäre Ausrichtung der Jugendarbeit, die eindeutige Nazifizierung der Jugend in Form der Durchdringung der jugendlichen Lebenswelt mit nationalsozialistischer Ideologie, Emblematisierung und Organisation bei gleichzeitiger Verdrängung sämtlicher Alternativen aus der Jugendarbeit, wie sie in den Entwürfen für ein neues Gesetz angedeutet worden waren, all dies hatte auch ohne Änderung an den Buchstaben des Gesetzes stattfinden können.

¹⁷³ Crew (1992), S. 293

II.2. Die institutionalisierte Jugendfürsorge in Berlin

Das Landesjugendamt und die Bezirksjugendämter

In Berlin traf die kommunale Neugliederung durch die Bildung von Groß-Berlin im Jahr 1920 mit den gesetzlichen Neuregelungen innerhalb der Wohlfahrt und Fürsorge zusammen.¹⁷⁴ Eine Umstrukturierung und Neuverteilung der Aufgabenbereiche innerhalb der beteiligten Ämter war also aufgrund interner kommunaler Bedürfnisse, wie von externen Anforderungen an die Kommune bestimmt. Man hatte sich bezüglich der Jugendwohlfahrt bereits früh im Prozeß der Eingemeindung mit der Zusammenführung der Ämter und Ausschüsse beschäftigt, und dazu den "Groß-Berliner Ausschuß zur Regelung und Vereinheitlichung der Jugendfürsorge im neuen Berlin" geschaffen.¹⁷⁵ Die Ausgangslage, was Organisation und Ausstattung der Jugendwohlfahrt anbelangte, war offenbar zwischen den zukünftigen Bezirken unterschiedlich. Gut ausgestattete Jugendämter werden in Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Lichtenberg, Schöneberg, Pankow und Spandau erwähnt, während manche Gemeinden nur Einzelgebiete ausgebaut hatten, wie die Amtsvormundschaft oder den Waisenrat; in anderen wiederum, so beklagte ein zeitgenössischer Bericht, "fehlte es an jeder Organisation für die Jugendwohlfahrt."¹⁷⁶

Auf Vorschlag des Ausschusses wurde die Errichtung eines dreigliedrigen Landesjugendamts und einer Deputation für Jugendwohlfahrt auf der Magistratsebene beschlossen. Das Landesjugendamt (LJA) sollte die Abteilung für allgemeine Angelegenheiten aufbauen, eine Art Grundsatzabteilung, die Abteilung für Jugendfürsorge und Vormundschaft, jene Abteilung, die sich mit der Wohlfahrt im engeren Sinne beschäftigte, und die Abteilung für Jugendpflege und Leibesübungen, das bedeutete die Jugendarbeit im weitesten Sinn. In dieser Gliederung deuteten sich die zwei großen inhaltlichen Gebiete des späteren RJWG bereits an, die Ju-

¹⁷⁴ Zur Kommunalpolitik Berlins allgemein und den finanziellen Problemen sowie der Entwicklung der beteiligten Parteien vgl. Lehnert, Detlef: Kommunale Politik, Parteiensystem und Interessenkonflikte in Berlin und Wien 1919-1932; Wohnungs-, Verkehrs- und Finanzpolitik im Spannungsfeld von städtischer Selbstverwaltung und Verbandseinflüssen, Berlin 1991; Arbeitsgruppe Berliner Demokratie am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin (Hg.): Berliner Demokratie 1919-1985. Berlin als Hauptstadt der Weimarer Republik 1919-1933 (=Berliner Demokratie 1919-1985, Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, 70), Berlin; New York 1987

¹⁷⁵ Kobrack (1930), S. 5

¹⁷⁶ Ebenda

gendpflege und die Jugendfürsorge. Zudem nahm man mit der Abteilung für allgemeine Angelegenheiten die Regelung des RJWG voraus, nachdem das Landesjugendamt vornehmlich koordinierende und anregende, also Ideen gebende Funktionen wahrzunehmen habe. Ausdrücklich hatte man den Bezirken die “praktische Einzelarbeit” überlassen, d.h. sie leisteten die direkte Fürsorgearbeit, betreuten die Kinder, Jugendlichen und Familien und hatten zu ihrem Klientel den persönlichen Kontakt.¹⁷⁷

Nachdem das RJWG erlassen worden war, und sich seine Einführung abzeichnete, mußte man dieses Gesetz in der kommunalen Organisation der Jugendfürsorge berücksichtigen, und sie dementsprechend gestalten. Die Bestimmungen des RJWG bzw. der Folgegesetze und Verordnungen erfüllte man in Berlin dergestalt, daß Berlin einen Bezirksfürsorgeverband und einen Landesfürsorgeverband bildete, wobei den Bezirken der wesentliche Teil der praktischen Fürsorge übertragen wurde.¹⁷⁸ Ostern 1924 begann man mit den Arbeiten zu einer Satzung für die Wohlfahrtspflege der Stadt Berlin, die dann am 26. Juli 1925 veröffentlicht wurde. In der Satzung wurden die verschiedenen Gebiete der Fürsorge berücksichtigt, wobei sie “den Gedanken der Einheitlichkeit der gesamten Wohlfahrtspflege mit dem Gedanken der Eigenart der Einzelgebiete zu verbinden” suchte.¹⁷⁹ Für jeden Bezirk wurde ein Verwaltungsausschuß errichtet, der das Jugendamt darstellte. Dieses wurde allerdings, gemäß Paragraph 10, Absatz 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes, meist mit den Wohlfahrtsämtern verschmolzen. Analog wurde auf der Ebene des Landesjugendamts verfahren, welches in das neue Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt integriert wurde. Die Satzung vom 26. Juli 1925 bestimmte den Verwaltungsausschuß für Jugendwohlfahrt als Landesjugendamt, das als Abteilung “mit weitgehender Selbständigkeit” im “Landes- Wohlfahrts- und Jugendamt” bestand.

In den “Wohlfahrts- und Jugendämtern” behielt man jedoch die Eigenständigkeit der vormalig als eigenständige Ämter angedachten Jugendbehörden insofern bei, als man innerhalb der neuen Wohlfahrtsämter “Verwaltungsausschüsse” bildete, die die ehemaligen Jugendämter

¹⁷⁷ Ebenda

¹⁷⁸ Das Landesjugendamt war zugleich Fürsorgeerziehungsbehörde. Satzung für die Wohlfahrtspflege der Stadt Berlin, in: Landesjugendamt Berlin (1930), S. 101

¹⁷⁹ Landesjugendamt der Stadt Berlin (Hg.): Bericht über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1927, Berlin 1928, S. 9

bzw. das Landesjugendamt darstellten, und die ihren Bereich weitestgehend autonom bearbeiteten.¹⁸⁰

Zwei Gremien bestimmten also über die Arbeit in der Jugendwohlfahrt, die Wohlfahrtsdeputation als übergeordneter gemeinsamer Ausschuß für die gesamte Wohlfahrt, und ein Verwaltungsausschuss der spezifisch zur Jugendwohlfahrt zu arbeiten hatte. Die personelle Zusammensetzung dieser Gremien überschneidete sich zum Teil. Die Wohlfahrtsdeputation der Zentralgemeinde, der die Jugendwohlfahrt nun untergeordnet wurde, bestand aus drei Magistratsmitgliedern, zwei Bezirksamtsmitgliedern (die von den Vorsitzenden der Bezirksamter vorgeschlagen wurden), siebzehn Stadtverordneten und neun Bürgerdeputierten (das waren die, in der freien Wohlfahrt tätigen Personen). Der Stadtmedizinalrat gehörte entweder als ordentliches Mitglied oder als beratendes Mitglied der Deputation an.¹⁸¹

Im Verwaltungsausschuß des Landesjugendamts waren vertreten drei Magistratsmitglieder, sieben Stadtverordnete, die in der Jugendwohlfahrt erfahren und bewährt sein sollten, ein leitender Fachbeamter des Landesjugendamts, vier Vertreter der Bezirksjugendämter und die Vertreter der nicht kommunalen Körperschaften. Letztere setzten sich nach dem Ausführungsgesetz zusammen aus acht in der Jugendwohlfahrt erfahrenen Männern und Frauen, jeweils einem Vertreter der katholischen und der evangelischen Kirchen, sowie der jüdischen Gemeinde, einer Lehrerin und einem Lehrer. Zusätzlich gehörte zum Verwaltungsrat ein Vertreter der Justizbehörden. Weiter waren noch beratende Mitglieder, wie der Präsident des Landesarbeitsamts u. a. vorgesehen.¹⁸² Prof. v. Drigalski, der Berliner Stadtmedizinalrat, war stellvertretendes Mitglied auf der Ebene der vom Magistrat geschickten Mitglieder.

Dem Preußischen Ausführungsgesetz hatte man also Genüge getan; dabei ist die - bereits in der gesetzliche Grundlage vorgezeichnete - Mitsprache von Justiz und Gesundheitsamt in der Jugendwohlfahrt erkenntlich.

Am 6. November 1925 war der Verwaltungsausschuß erstmalig zusammengetreten, man sah diesen Tag als "Geburtstag des Berliner Jugendamts" an.¹⁸³ Damit wurde der Vorläufer, die "Deputation für Jugendwohlfahrt" abgelöst. Dieses Datum bildete den Stichtag für die Um-

¹⁸⁰ Kobrack (1930), S. 6

¹⁸¹ Dieses Amt bekleidete damals Prof. Dr. Drigalski.

¹⁸² Zur Zusammensetzung im Jahr 1927 vgl. Landesjugendamt Berlin: Bericht über seine Tätigkeit in der Zeit vom 1. April 1925 bis zum 31. März 1927, Berlin 1928, S. 11-12

¹⁸³ Landesjugendamt Berlin (1930), S. 94

setzung einer formalen Struktur der Jugendwohlfahrt. Der Prozeß der Formfindung war weitgehend abgeschlossen, während der Prozeß der Institutionalisierung und inhaltlichen Ausformung erst begann.

Auf Bildung von eigenen Unterausschüssen hatte man wegen der komplizierten Organisation verzichtet. Dennoch arbeitete man auf den Spezialgebieten mit anderen Ämtern und freien Vereinigungen eng zusammen, zumindest behaupteten dies die Jahresberichte. Auch überregional war das Landesjugendamt Berlin in Gremien, wie der "Zentralarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege", dem "Wohlfahrtsauschuß des Deutschen Städtetages" und in weiteren Organisationen präsent. Man war Mitglied im "Deutschen Archiv für Jugendwohlfahrt" und im "Archiv für Wohlfahrtspflege".¹⁸⁴ Im Bereich der Außendarstellung der Jugendarbeit beteiligte sich das Landesjugendamt u. a. an der GESOLEI und an weiteren Ausstellungen.¹⁸⁵ Wie wichtig es war, ein positives Bild von der Jugendfürsorge der Öffentlichkeit zu vermitteln, beweisen die in einem Jahresbericht erwähnten Presseangriffe gegen die Jugendfürsorge bzw. das Landesjugendamt. Man hatte deshalb einen Beamten des Landesjugendamts damit betraut, die Öffentlichkeitsarbeit zu versehen, und berichtete stolz, daß von 1. April 1926 bis zum 30. September 1926 "mehr als 50% der Angriffe seitens der Jugendwohlfahrt mit Erfolg zurückgewiesen" worden seien.¹⁸⁶ Die Jugendwohlfahrt stand offenbar in scharfer Kritik der Öffentlichkeit und der Presse; das Mißtrauen der Bevölkerung gegenüber staatlicher Erziehung übertrug sich auf die Arbeit des Landesjugendamts.¹⁸⁷ Um hier eine Vertrauensbasis zu schaffen, gleichsam als Werbeaktion, veranstaltete das Landesjugendamt Pressekonferenzen und lud Journalisten zu Besichtigungen von Heimen und Ein-

¹⁸⁴ Das am 9. Juli 1923 gegründete "Deutsche Archiv für Jugendwohlfahrt" war eine gemeinsame Gründung der "Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt" (vormals "Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge"), dem Ausschuß der Jugendverbände und des "Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht". Es sollte eine "Auskunft-, Sammel- und Arbeitsstelle" sein. Das "Archiv für Wohlfahrtspflege" war aus einer Einrichtung der "Berliner Zentrale für private Fürsorge" hervorgegangen. Seit 1923 war es eine "allgemeine deutsche Einrichtung", und sollte der "Auskunfterteilung (!) über alle Gebiete der Wohlfahrt" dienen. Die formale Struktur war gedacht als eine freie Arbeitsgemeinschaft mit einem Beirat. Geführt wurde es von Siddy Wronsky. Dieses Archiv wurde zum Treffpunkt für die soziale "Szene". Sperber hatte zu dieser Institution Kontakt. Berliner Wohlfahrtsblatt, Berlin 1923-1924, 73 u. 78. Schlör, Joachim: Manès Sperber. Eine Berliner Zeitreise, in: Moses, Stéphane; Schlör, Joachim; Schoeps, Julius H. (Hg.): Manès Sperber als Europäer. Eine Ethik des Widerstandes, Berlin 1996, S. 314-327; vgl. auch Kapitel IV.1.

¹⁸⁵ Die "Gesolei", eine Ausstellung für Gesundheit, Sozialarbeit und Leibesübungen, fand 1926 in Düsseldorf statt.

¹⁸⁶ Landesjugendamt Berlin (1928), S. 15

¹⁸⁷ Vgl. Kapitel II.1. und Kapitel V.3.

richtungen ein. So hoffte das Landesjugendamt seine Arbeit populärer zu machen und Resentiments abzubauen.

Das Landesjugendamt erfüllte die vom RJWG vorgegebene Rolle einer mit der Aufgabe der Koordination und des Ausbaus betrauten Zentralstelle in der Jugendfürsorge. Es hatte Anteil an der Professionalisierung im Wohlfahrtswesen durch die Beteiligung an der Ausbildung von Wohlfahrtsmitarbeitern und Unterstützung von Ausbildungsinstitutionen.

Eine mit überregionalen Bestrebungen in Zusammenhang stehende Veränderung in der Organisationsform und bei den Aufgaben des Landesjugendamts ergab sich im Jahr 1926. In Preußen hatte sich zwischen Gemeindeverbänden, Volkswohlfahrtsministerium und den freien Verbänden der Jugendarbeit eine Diskussion entfacht um die Gestaltung der Jugendpflege und die primären Zuständigkeiten. Auf seiten der Kommunen hatte man sich dahingehend geeinigt, die Kompetenzen für die Jugendpflege möglichst bei den Jugendämtern zu belassen. Das Preußische Ministerium für Volkswohlfahrt hatte die Weisung erlassen, Ortsausschüsse für die Jugendpflege zu bilden, denen vor allem auch Mitglieder der freien Verbände angehören sollten. Diese Ortsausschüsse waren prinzipiell unabhängig vom Jugendamt bzw. dessen Ausschüssen. Die freien Träger wiederum, die traditionell einen großen Teil der Aufgaben der Jugendpflege wahrnahmen, waren bestrebt, ihre Kompetenzen auszubauen, sie zumindest nicht in größerem Umfang der kommunalen Verwaltung zu unterstellen. In Berlin hatten die Gemeindebehörden - entgegen den Vorstellungen und Beschlüssen des Verwaltungsrates des Landesjugendamts - am 18. März und am 30. März 1926 beschlossen, ein eigenes "Stadtamt für Leibesübungen" zu bilden, und hierfür auch eine eigene Deputation einzurichten. Damit wurden dem Landesjugendamt die Kompetenzen für Jugendherbergen, Wanderveranstaltungen und Leibesübungen, also den Sport samt seiner Infrastruktur, entzogen, und auf das neue Amt übertragen. Die kommunale Jugendarbeit gliederte sich nunmehr in zwei Behörden, wovon eine diejenigen Aufgaben wahrnahm, die die allgemeine Akzeptanz in der Öffentlichkeit fanden und positiv besetzt gewesen sind. Die Wohlfahrt und Jugendfürsorge hatte den im öffentlichen Ansehen eher negativen konotierten Aufgabenteil wahrzunehmen. Dieser Vorgang zeigt die keineswegs allseits akzeptierte Stellung des Landesjugendamts innerhalb der Berliner Kommunalverwaltung. Bereits die Vereinigung des Jugendamts mit dem Wohlfahrtsamt hatte auf beiden Seiten Vorbehalte und Machtkämpfe ausgelöst. Die Vertreter der Jugendwohlfahrt hatten Befürchtungen, eine Subsumierung ihres Amtsbereichs unter die allgemeine

Wohlfahrt werde zu einem “Verkümmern der Jugendpflege” führen, während das Wohlfahrtsamt glaubte eine Vereinigung beider Ämter verhindere aufgrund des Übergewichts, das der Bedeutung der Jugendarbeit beigemessen wurde, “die Entwicklung der allgemeinen Fürsorge nach modernen Gesichtspunkten”.¹⁸⁸ Dennoch wurde von den verantwortlichen Kommunalpolitikern und -beamten letztlich die Auffassung vertreten, daß gerade wegen des “Mißtrauens gegen die Neuordnung” eine suffiziente und effiziente Arbeit in beiden Ämtern nur dann erfolgen könne, wenn sie Teile *eines* Amtes wären und unter den gleichen Zielsetzungen und Gesichtspunkten arbeiteten. Verkürzt formuliert erwartete man Synergieeffekte und den Wegfall von Doppelzuständigkeiten. Dennoch war diese “innerliche Vereinheitlichung” ein auf Behördenebene nicht einfach zu bewerkstellendes Ziel, wie rückblickend von Vertretern der Kommunalverwaltung festgestellt wurde.

1922 befand sich die Dienststelle des Jugendamts in der Alten Jakobstraße 33 im Fischerkiez; dort war auch ein großes städtisches Waisenhaus untergebracht.¹⁸⁹ 1926 residierte die Wohlfahrtsdeputation dann zusammen mit dem LJA an einer neuen Adresse, der Poststraße 16 im Ephraimpalais in Berlins Mitte. 1930 waren 83 Beamte und 34 Angestellte als Mitarbeiter beschäftigt. Nachdem das Landesjugendamt die Aufgaben der Fürsorgeerziehungsbehörde wahrnahm, waren insgesamt sechzig Mitarbeiter für diese zuständig, so daß jenseits der definierten Aufgaben der Fürsorgeerziehung 57 Mitarbeiter die Arbeit des Landesjugendamts trugen.¹⁹⁰ Leitende Beamte waren die Obermagistratsräte Knaut und Kobrack.¹⁹¹

Prägende Figur der Berliner Jugendwohlfahrt war Klara Weyl. Sie war ab 1902 als Waisenerpfliegerin der Stadt tätig gewesen, wurde Stadtverordnete und war seit Gründung des Amtes Leiterin des Landesjugendamts.¹⁹² Weyl war Mitglied im Wohlfahrtsauschuß des Deutschen

¹⁸⁸ Kobrack (1930), S. 8

¹⁸⁹ Behörden-Adressbuch des Deutschen Reichs und seiner Länder und Städte, unter Mitwirkung herausgegeben v. Dr. A. Höfle, MdR, Berlin 1922, S. 386; zu dieser Zeit wird ein Wohlfahrtsamt nicht aufgelistet.

¹⁹⁰ Landesjugendamt (1930), S. 10

¹⁹¹ Landesjugendamt Berlin (1928), S. 11. Obermagistratsrat Knaut war bereits 1925 leitender Beamter des Landesjugendamts und zuständig für den Bereich “Allgemeine Angelegenheiten und Jugendfürsorge”. Er war auch noch nach 1933 dort leitend tätig; nach seinen Äußerungen in diesen Jahren zu schließen, paßte er sich offenbar gänzlich den Erfordernissen der Nationalsozialisten an. Auf einem Vortrag 1936 scheute er sich nicht, von “art-eigenen Werten”, der Heranführung der Jugend an ein Leben “im Geiste des Nationalsozialismus”, und insbesondere von “minderwertigen und aussichtslosen Fällen” zu sprechen, die man nicht mehr fördern brauchte. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/3-849; vgl. zudem weiter oben.

¹⁹² Zwar führte der Bürgermeister Scholz bzw. seine Nachfolger offiziell den Vorsitz des Verwaltungsausschusses, doch delegierte der Bürgermeister die Geschäftsführung an die stellvertretende und geschäftsführende Vorsitzende, die Magistratsdezernentin Klara Weyl. Zur Berliner Kommunalpolitik und den Bürgermeistern vgl.

Städtetages, im Hauptausschuß des “Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge” und im “Allgemeinen Fürsorgeerziehungstag” (AFET).¹⁹³ Sie engagierte sich in allen Feldern der Jugendarbeit und zeigte sich Reformansätzen in der Pädagogik gegenüber offen.¹⁹⁴ Am 30. September 1927 feierte sie ihr 25-jähriges Jubiläum als “städtische Ehrenbeamtin”.¹⁹⁵

Bereits 1923 bestanden in den Bezirken Jugendämter.¹⁹⁶ Die Gliederung war unterschiedlich, in manchen Bezirken, wie Wilmersdorf, Zehlendorf und Wedding zum Beispiel existierten 1926 eigene Jugendämter, die von den Wohlfahrtsämtern getrennt unter verschiedenen Adressen firmierten.¹⁹⁷ Im Laufe des Jahres 1926 traten auch erstmals die einheitlich zusammengesetzten Verwaltungsausschüsse der Bezirksjugendämter zusammen.¹⁹⁸

In den Bezirksjugendämtern fand die praktische Arbeit der Fürsorge statt. Hier waren die verschiedenen Beratungsstellen und Fürsorgeeinrichtungen angesiedelt. In diese Ämter kam die Klientel, für die die Sozialmaßnahmen der Weimarer Republik gedacht waren. So sehr auf formaler Ebene zwischen den Amtshierarchien um Kompetenzen gerungen wurde, etwa welche Aufgaben dem Landesjugendamt als Vertreterin der Zentralverwaltung zustanden, und welche in bezirklicher Autonomie zu gestalten waren, so blieb die praktische Arbeit, der Klienten- und Patientenkontakt doch immer die Aufgabe der bezirklichen Jugendämter. Die Fürsorger und Fürsorgerinnen waren Angestellte des Bezirks. Vorsteher der Bezirksjugendämter war ein Stadtrat, ähnlich der Organisation in der Zentralverwaltung Berlins.¹⁹⁹

Busch, Otto; Haus, Wolfgang: Berliner Demokratie 1919-1985, hrsg. v. d. Arbeitsgruppe Berliner Demokratie am Fachbereich Geschichtswissenschaft der Freien Universität Berlin, Berlin; New York 1987; Lehnert (1991); Fieber, Hans-Joachim; Rockmann, Thomas: An der Spitze Berlins. Biographisches und kommunalgeschichtliches zu den Stadtoberhäuptern Berlins, Bd. 2: Von 1871 bis zur Gegenwart, Berlin 1995, insbes. S. 35ff. u. S. 39f.

¹⁹³ Landesjugendamt Berlin (1930), S. 94

¹⁹⁴ Vgl. auch Blume, Wilhelm: Denkschrift über die Schulfarm Scharfenberg – was sie war, wie sie augenblicklich ist, und was sie werden soll, Berlin 1945; <http://archiv.ub.uni-marburg.de/sonst/1999/0001/q61.htm>

¹⁹⁵ Zentralarbeitsgemeinschaft d. öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin (Hg.): Berliner Wohlfahrtsblatt, hrsg. u. Mitwirkung des Archivs für Wohlfahrtspflege, 3(1927), 311

¹⁹⁶ Berliner Wohlfahrtsblatt (1923-1924), 77

¹⁹⁷ Behörden-Adressbuch des Deutschen Reiches und seiner Länder und Städte mit vollständigem Ortsklassenverzeichnis, 2. erw. Aufl., Berlin 1926, S. 392

¹⁹⁸ Landesjugendamt der Stadt Berlin (1928), S. 12

¹⁹⁹ Im Bezirk Prenzlauer Berg war dies Hans Friedländer, im Bezirk Reinickendorf Paul Hecht. Hecht war spätestens seit 1924 Dezernent für Wohlfahrt in Reinickendorf. Berliner Wohlfahrtsblatt (1923-1924), 90

Die Ämter richteten für bestimmte Problemklientel spezielle Fürsorgeeinrichtungen und Beratungsstellen ein. Als allgemeine Fürsorgeinstitution gab es die Familienfürsorge.²⁰⁰ Spezialfürsorgeinstitutionen waren die Beratungsstellen für Krüppel, für Mütter mit Säuglingen, und eben auch für Psychopathen.²⁰¹ Insbesondere die praktische Psychopathenfürsorge wurde Anfang der zwanziger Jahre Aufgabe der Bezirksjugendämter: “Am 1. April 1923 erfolgte die Überleitung der praktischen Arbeit der Fürsorge für geistig und psychisch abnorme Kinder und Jugendliche auf die Bezirksämter.”²⁰²

Die bezirklichen Jugendämter organisierten die hausaufsuchende Fürsorge, also den Bereich der Fürsorge, bei der die Fürsorger in die Familien gingen. Sie führten die Aufsicht über die Heime, veranlaßten eine Unterbringung von Kindern in Heimen und trugen dafür auch die Kosten. Während 1926 nur 1204 Kinder und Jugendliche als Fürsorgerziehungszöglinge betreut wurden, so befanden sich im Jahr 1927 9766 Kinder und Jugendliche in der Maßnahme der Fürsorgerziehung unter der Obhut der Bezirksjugendämter. Beinahe die Hälfte war in Heimen untergebracht, nämlich 3966 Kinder und Jugendliche. In speziellen Heilerziehungsheimen waren lediglich 110 Kinder untergebracht.²⁰³ Das zeigt einmal den Ausschnitt den die Psychopathenfürsorge innerhalb der gesamten Fürsorge ausmachte, zeigt aber auch das zu dieser Zeit noch nicht etablierte spezialisierte Heimwesen.²⁰⁴ Der gewaltige Anstieg der Zahl der Fürsorgerziehungszöglinge begründet sich mit dem wachsenden Ausbau der Fürsorge in diesen Jahren.

Bemerkenswert ist bei den innerstädtischen Bezirken, die über die “armen” Bezirke vergleichbare Quote an Fürsorgerzöglingen bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Bezirke. Auch in den “besseren” Bezirken, wie Schöneberg oder Charlottenburg, war diese nicht wesentlich geringer.²⁰⁵ So waren in Prenzlauer Berg 0,0021% der Bevölkerung in Fürsorgerzie-

²⁰⁰ So dieser Bereich nicht den Wohlfahrtsämtern zugeordnet wurde.

²⁰¹ Beispielhaft zeigt die zeitgenössische Dissertation von Charlotte Wolff die Tätigkeit der verschiedenen Beratungsstellen auf, auch wenn sie über eine Einrichtung der Krankenkassen gearbeitet hatte. Wolff, Charlotte: Die Fürsorge für die Familien im Rahmen der Schwangerenberatung der Ambulatorien des Verbundes der Berliner Krankenkassen, Diss. Med. Berlin 1928

²⁰² Jugendamt der Stadt Berlin: Zweiter Tätigkeitsbericht. Januar 1923 bis März 1925, Berlin 1925, S. 26

²⁰³ Zentralarbeitsgemeinschaft d. öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin (1927), 404-405

²⁰⁴ In diesem Kontext ist nochmals darauf hinzuweisen, daß in das “Psychopathenheim” -oder “Heilerziehungsheim”- von Annemarie Wolff-Richter Kinder nicht unbedingt unter der Maßnahme Fürsorgerziehung untergebracht worden sind. Dieser Umstand schränkt die Aussagefähigkeit dieser Zahlen ein.

²⁰⁵ In Mitte kamen auf 295.000 Einwohner (1926) 928 Fürsorgerzöglinge (1927), entsprechend 0,0031% der Bevölkerung. Ähnlich die Zahlen in Prenzlauer Berg (322.000 E., 671 Fz, 0,0021%), Tiergarten (285.000E., 656

hung, während es in Charlottenburg 0,0023% waren. Gleichwohl diese Zahlen gering erscheinen mögen, so muß man sich vergegenwärtigen, daß die in Heilerziehungsheimen untergebrachten Kinder und Jugendlichen bei einem Tagessatz von 4 Reichsmark jährlich 160.600 Reichsmark an Kosten entstehen ließen, die sich auf die Bezirke verteilten.²⁰⁶ Bei einem niedriger anzunehmenden Tagessatz für die Erziehungsanstalten kosteten die dort untergebrachten Kinder und Jugendlichen 2.619.240 Reichsmark jährlich.²⁰⁷ Damit wurden 1927 pro Jahr und Einwohner Berlins ungefähr 0,66 Reichsmark allein für die Unterbringung von Fürsorgezöglingen in Heimen aufgewendet, ohne die Kosten für Familienpflege, Familienbetreuung, allgemeine Jugendarbeit, Ferienverschickungen o.ä. zu berücksichtigen.²⁰⁸ Um sich der Gesamtsumme anzunähern, muß man zusätzlich noch die Kosten für die Beratungsstellen und Fürsorgeeinrichtungen selbst hinzurechnen. Unter Einbeziehung all dieser Einrichtungen wird die finanzielle Bedeutung der Jugendwohlfahrt deutlich. 1926 betrug der Gesamtbedarf für die Jugendwohlfahrt nach Angaben des Landesjugendamts 23 Millionen Reichsmark.²⁰⁹ Die Fürsorgeerziehung schlug also mit 10% dieser Summe zu Buche. Da die Bezirksjugendämter die primären Leistungsverteiler waren, hatten sie eine immense Macht-, aber auch Verantwortungsstellung im Verwaltungsapparat der Stadt.

Heime, Kindergärten und Horte

Berlin zeichnete sich in der Nachkriegszeit durch ein System unterschiedlichster Institutionen für Kinder und Jugendliche aus. Diese weitreichende - und im Vergleich zu anderen Kommunen weiterreichende - Entwicklung des Berliner Wohlfahrtssystems wurde allgemein in

Fz., 0,0023%), Wedding (349.000 E., 1161 Fz., 0,0033%), Friedrichshain (333000 E., 1014 Fz., 0,0030%), Kreuzberg (370.000 E., 1026 Fz., 0,0028 %), Charlottenburg (338.000 E., 691 Fz., 0,0020%), Schöneberg (224.000 E., 521 Fz., 0,0023%). Die Zahlen beziehen sich hinsichtlich der Einwohnerzahl immer auf das Jahr 1926. Welche Erhebungsgrundlage den Zahlen zugrundeliegt, ist unbekannt. Die Zahlen zur Fürsorgeerziehung beziehen sich auf das Jahr 1927. Behörden-Adressbuch (1926), S. 391-394; Zentralarbeitsgemeinschaft d. öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin (1927), 404-405

²⁰⁶ D. h. die in Spezialheimen untergebrachten Kinder machten 2,77% der Fürsorgeerziehungsklientel aus, während ihr Anteil an den Unterbringungskosten 5,77% ausmachte. Die Heime des "Deutschen Vereins zur Fürsorge für Jugendliche Psychopathen e.V." hatten 1927 Tagessätze von 4-5 RM. Vgl. Kapitel III.2.

²⁰⁷ Angesetzt wurde der halbierte Tagessatz von 4 RM des DVzFJP-Heimes. Das Heim Annemarie Wolff-Richter erhielt ca. 60-100 RM pro Monat für ein Kind Da dieses Heim sehr günstig gewesen ist, dürfte es den normalen Erziehungsheimen kostenmäßig vergleichbar sein. Bei einem Ansatz von 60 RM ergeben sich ähnliche Gesamtkosten, nämlich 2.583.360 RM pro Jahr.

²⁰⁸ Bei einer Einwohnerzahl von 3966000 Einwohnern im Jahr 1926. Behörden-Adressbuch (1926), S. 380

Deutschland anerkannt.²¹⁰ Die Berliner Fürsorge- und Wohlfahrtsinstitutionen waren einmal in staatlicher oder städtischer Trägerschaft, zum anderen gab es eine große Anzahl privater Unternehmungen. Vor allem auf dem Gebiete des Heimwesens machten die privat getragenen Institutionen die weitaus größere Zahl aus. Dabei war die Gruppe der Privatträger inhomogen, sie teilte sich auf in die großen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, also konfessionelle Vereinigungen, pädagogische Gruppen und soziale Vereine, und in den nicht unbedeutenden Anteil kleinerer Privatinitiativen. Diese meist kleinen Heime, von Privatpersonen gegründet und betrieben, oder von kleinen interessierten Zirkeln initiiert, machten die Buntheit und Vielfalt - also das differenzierte Angebot an Heimen, Horten und Kindergärten aus, das in der Hauptstadt zur Verfügung stand.

Mit dem Ausbau der gesetzlichen Wohlfahrts- und Fürsorgemaßnahmen erweiterte sich der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Fürsorgemaßnahmen, also der Kinder und Jugendlichen, die einen Kindergarten-, Hort- oder Heimplatz beanspruchen konnten. Die von der öffentlichen Hand dafür bereitgestellten Plätze genügten bei Einführung der gesetzlichen Regelungen bei weitem nicht, so daß hier auf private Anbieter zurückgegriffen werden mußte. Zudem ergab sich für diese privaten Anbieter, also die freien Wohlfahrtsträger und Privatpersonen, eine Chance, Anschluß an das öffentliche System der Wohlfahrtspflege zu erhalten. Sie konnten sich entwickeln, sich etablieren. Dazu verhalfen ihnen erst die gesetzlichen Rahmenbedingungen, ohne die die immense Ausdehnung der privaten Fürsorgeinstitutionen nicht möglich gewesen wäre. Die staatliche Formulierung führte zur privaten Institutionalisierung. Mitte der zwanziger Jahre stellte Klara Weyl fest, mit dem Ausbau des Heimwesens haben begonnen werden können bzw. der Ausbau wäre wenigstens angebahnt worden. Einschränkend fügte sie hinzu, daß aus Mangel an Mitteln "viele Angelegenheiten noch zurückgestellt" werden mußten.²¹¹ Bezüglich der Heimplätze für Psychopathen bedeutete dies, daß die Zahl der Heime und Plätze viel zu gering war, als daß man alle Kinder und Jugendlichen hätte unterbringen können. "Es war unsere Aufgabe, die Errichtung neuer Heime zu fördern."²¹² Das Landesjugendamt intendierte zuvorderst also nicht eigene Heimunternehmungen, sondern unterstützte private Gründungen und den Ausbau bereits bestehender Einrichtungen. So kam

²⁰⁹ Landesjugendamt der Stadt Berlin (1928), S. 17

²¹⁰ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-34/2-317

²¹¹ Landesjugendamt der Stadt Berlin (1928), S. 7

²¹² Landesjugendamt der Stadt Berlin (1928), S. 37

es dazu, daß lediglich vier städtischen Heimen mit Plätze für Psychopathen fünfundzwanzig private Heime gegenüberstanden.²¹³ 1927 gab es an direkt dem Landesjugendamt unterstehenden Heimen für Psychopathen lediglich den “Tannenhof” in Lichtenrade und das “Heilerziehungsheim Templin”. Im März 1927 wurde in der städtischen Anstalt Wuhlgarten ein Heim für 25 schulentlassene weibliche Psychopathen eröffnet.²¹⁴ Im “Johannisstift” in Spandau wurden auf Anregung des Landesjugendamts 90 Plätze für Psychopathen geschaffen. Private Heime wurden “eingehend geprüft”, bevor sie belegt wurden.²¹⁵ In diese Kategorie fiel auch das Heim von Annemarie Wolff-Richter. Nicht vom Landesjugendamt genannt, stand 1927 desweiteren zur Verfügung das Lehrlingsheim des “Deutschen Verein zu Fürsorge Jugendlicher Psychopathen e.V.” (DVzFJP) für zehn Mädchen in der Potsdamer Straße.²¹⁶ Bei Fürstenwalde bot der DVzFJP ein weiteres Heim für 28 Kinder und Jugendliche an.²¹⁷ Von den Angaben des Landesjugendamts etwas abweichend listete die Geschäftsführerin des DVzFJP, Ruth v. d. Leyen, in einer Bestandsaufnahme im Jahr 1927 weitere Heime für Psychopathen auf. Dazu gehörten das Erziehungsheim “Lindenhof” der Stadt Berlin (50 Plätze), die Psychopathenabteilung “Birkenhof” des Landerziehungsheimes Struveshof der Stadt Berlin (30 Plätze), sowie das Haus “Kinderschutz” in Zehlendorf mit 115 Plätzen - wobei dieses ein Fürsorgeerziehungsheim gewesen ist. An Heimen in freier Trägerschaft erwähnte sie das Heilerziehungsheim der “Sozialen Arbeitsgemeinschaft Berlin Ost e.V.” in Wilhelmshagen.²¹⁸ Insgesamt hatten die Unterbringungsmöglichkeiten für Psychopathen innerhalb eines kurzen Zeitraums erheblich zugenommen. Wenn auch von v. d. Leyen nicht aufgeführt, so bildeten die privaten Kleinheime, zusammen mit den größeren Heimen in freier Trägerschaft den größeren Anteil an Unterbringungskapazität.

²¹³ Landesjugendamt Berlin (1930), S. 22

²¹⁴ Zentralarbeitsgemeinschaft d. öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin (1927), 76

²¹⁵ Landesjugendamt der Stadt Berlin (1928), S. 37-38; an dieser Stelle sei nochmals darauf verwiesen, daß die Unterbringung der Psychopathen offensichtlich nicht nach den Regelungen der Fürsorgeerziehung geschehen mußte. Wenn der Bericht für die Zeit von 1925 bis 1927 von 90 Plätzen im Johannesstift und weiteren Plätzen im Tannenhof und in privaten Heimen berichtet, und man noch die Heime des DVzFJP miteinbezieht, so kommt man auf eine höhere Zahl als die 110 Kinder, die nach der offiziellen Statistik nach der Maßnahme Fürsorgeerziehung in Heilerziehungsheimen im Jahr 1927 untergebracht worden sind. Zumal der Bericht des Landesjugendamts immer noch eine zu knappe Zahl an Heimen beklagt. Zentralarbeitsgemeinschaft d. öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin (1927), 404-405

²¹⁶ Zentralarbeitsgemeinschaft d. öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Berlin (1927), 228

²¹⁷ o. Autor, ZfK (1925), 122; vgl. Kapitel III.2.

²¹⁸ Leyen, Ruth v. d.; Marcuse, Dora: Stätten für Beratung, Beobachtung und Unterbringung psychopathischer Kinder und Jugendlicher, in: ZfK (1928), 468-492; hier: 476-478

Dergestalt war die Situation auch im allgemeinen Heimwesen. In privaten Einrichtungen befanden sich 1929 15.805 Kinder in Betreuung, während die Stadt selbst in ihren Einrichtungen die weitaus geringere Zahl von 3.428 Kindern betreute.²¹⁹ Das Landesjugendamt belegte um 1929 fünfundvierzig private Heime regelmäßig mit Kindern, wobei bedacht werden muß, daß die Bezirksjugendämter zusätzlich Belegungen durchführten.²²⁰

Als allen Kindern, nicht nur Psychopathen, zugängliche Maßnahme, von der aber insbesondere psychopathische Kinder profitieren sollten, da man therapeutisch besonders günstige Effekte erwartete, veranstalteten das Landesjugendamt und die Bezirksjugendämter Freizeiten und Ferienaufenthalte. Zu diesem Zweck unterhielt man eigene Heime an der Ostsee, und in der Mark Brandenburg, etwa das Landesjugendamt Heime in Zossen, in Scheuen bei Celle und in Nest bei Köslin.²²¹

Der ambulante Bereich der Psychopathenberatung und -betreuung erlebte wie das Heimwesen einen Ausbau. Neben den Beratungsstellen für Heilerziehung der Bezirksjugendämter gab es die Beratungsstelle des DVzFJP, die “Ärztliche Fürsorgestelle für nervöse, gemütskranke und schwererziehbare Kinder. Ambulatorium des Verbandes Berliner Krankenkassen”, und die Poliklinik und Beratungsstelle für nervöse und schwererziehbare Kinder im Kaiserin-Augusta-Viktoria-Haus. Dies waren jedoch nur die vom DVzFJP erwähnten Einrichtungen. Daneben gab es noch die Beratungsstellen der Individualpsychologen, das “Ambulatorium für Konstitutionsmedizin” an der Charité, und weitere kleinere Einrichtungen, die in privater Trägerschaft standen.²²² Auf diesem Gebiet wurde neben den städtischen Einrichtungen auch von privaten Trägern Angebote gemacht, doch waren kommunale Einrichtungen eindeutig in der Überzahl.

Das galt auch für den Bereich der Kindergärten und Horte. Gab es bis 1922 noch nicht einmal einen kommunalen Kindergarten, so unternahmen die Bezirksjugendämter Anstrengungen,

²¹⁹ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-26 unnummeriert

²²⁰ Ebenda

²²¹ Das Landesjugendamt erwähnte die “Vorzüge des Landlebens”. Die Pläne des Heimes in Zossen zeigen spartanische Baracken, bestehend aus Erd- und Obergeschoß; im Erdgeschoß befanden sich die Tagesräume und Klassenzimmer, im Obergeschoß insgesamt vier Schlafsäle. Es gab zwei Waschräume und insgesamt einen Toilettenanbau. Landesjugendamt der Stadt Berlin (1928), S. 37; Landesjugendamt Berlin (1930), S. 53 und S. 101

²²² So auch den “Verein für Elternberatung e.V.”, von dem ein Kind über das Bezirksamt zu Annemarie Wolff-Richter ins Heim kam. Leyen, v. d.; Marcuse (1928), S. 476-478, AWR 70; vgl. auch Kapitel III.2.

eigene Institutionen für Psychopathen zu schaffen.²²³ Diese in eigener Regie geführten Einrichtungen gab es im Prenzlauer Berg, in Friedrichshain, Treptow und Schöneberg.²²⁴ Die privaten Träger boten im Hortwesen wenig Angebote für Psychopathen. Der DVzFJP bot zwar mehrere Kindergruppen an, jedoch keine Hortplätze.²²⁵ Die Gruppen wurden als einmal pro Woche stattfindende Spielenachmittage veranstaltet.²²⁶ Aus der Gruppe der Individualpsychologen gab es Bemühungen, einen eigenen Kindergarten zu eröffnen. Von Mirjam Sperber, der Frau Manés Sperbers, war 1928 die Eröffnung eines Kindergartens angedacht worden, der anfangs im Gebäude des Frohnauer Heimes untergebracht werden sollte, später in Schöneberg projektiert war.²²⁷ Das Projekt wurde aber nie verwirklicht. Einzig das Pestalozzi-Fröbelhaus bot Hort- und Kindergartenplätze für "schwererziehbare Kinder" an, die offenbar besonders für Psychopathen geeignet waren.²²⁸ Im Bereich der Beratungsstellen, der Kindergärten und -horte, dem Bereich, den man den "niederschwelligen" Wohlfahrtsbereich nennen kann, bot die Stadt das größere Angebot.²²⁹ So erfolgte der Aufbau eines Netzes von Tagesheimen, die vornehmlich gedacht waren für aufsichtslose Kinder, also Kinder erwerbstätiger Mütter.²³⁰ Eine andere Intention dieser Tagesheime war aber, Verwahrlosung und Schwererziehbarkeit zu verhindern.²³¹

Zusammenfassend erkennt man, daß in den zwanziger Jahren der Bereich des Heimwesens und Spezialheimwesens vom Landesjugendamt den freien Wohlfahrtsträgern überlassen wurde; diese Aufteilung war von beiden Seiten gewünscht. Gerade die freien Träger sahen dadurch ihr Mitwirkungsrecht in der Wohlfahrt gesichert.

Anfang der dreißiger Jahre veränderte sich die Politik des Landesjugendamts bzw. des Magistrats. Man bemühte sich um Kostenersparnis und versuchte die kostenintensive Unterbringung zu begrenzen. Gewünscht war eine Reduktion der Zahl der von den Jugendämtern be-

²²³ Sühl, Klaus; Meyhöfer; Rita: "Von der Wiege bis zur Bahre..." Die Kultur-, Freizeit- und Selbsthilfeorganisationen der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, in: Glaessner; Lehnert; Sühl (1989), S. 203-236; hier: S. 214

²²⁴ Landesjugendamt (1930), S. 21

²²⁵ Leyen, v. d.; Marcuse (1928), 476

²²⁶ Ebenda; vgl. auch Kapitel III.2.

²²⁷ Vgl. Zf. f. Indiv.psychol. Päd. u. Psychohyg. 1(1928), Annonce und Kapitel IV.1.

²²⁸ Leyen, v. d.; Marcuse (1928), 478

²²⁹ Das Jugendamt nahm selbst eine solche Einteilung in Maßnahmen für leichte Fälle, entsprechend Beratung, für mittelschwere entsprechend Hortunterbringung, und schwere, entsprechend Psychopathenhort- oder Heimunterbringung vor. Vgl. Jugendamt der Stadt Berlin (1925), S. 26

²³⁰ Landesjugendamt Berlin (1930), S. 16

legten privaten Heimen “auf ein Mindestmaß”, eine Konzentration auf wenige private Heime und eine vermehrte Belegung städtischer Institutionen.²³² Dabei aber vergaß man die Tatsache, daß die Unterbringung der Kinder in privaten Heimen die Stadt pro Kind durchschnittlich 80,95 Reichsmark kostete, während für ein Kind in städtischen Heimen immerhin 324,27 Reichsmark aufgewendet wurden.²³³ Daß in den privaten Heimen “leichtere Fälle”, also weniger kostenaufwendige Kinder untergebracht gewesen wären, widerlegt der Umstand, daß sich z.B. das Gros der psychopathischen Kinder in privaten Heimen befand.²³⁴ Zudem zeigte sich, daß bei den privat untergebrachten Kindern die unterschiedlichen Vereine immerhin durchschnittlich 107,29 Reichsmark aufwendeten, also ein privater Heimplatz unter Einbeziehung aller Aufwendungen insgesamt 188,24 Reichsmark im Monat kostete, und damit um etwa 136 Reichsmark billiger war als ein städtischer Platz. Im Verhältnis gab die Stadt für einen Anteil von 17% der betreuten Kinder in ihren Heimen einen Anteil von 46,5% der Gesamtsumme der städtischen Zuschüsse aus.²³⁵ Vor diesen Zahlen erscheinen Versuche, Kinder aus Kostengründen vermehrt in städtischen Einrichtungen unterzubringen, wenig logisch. Logik erhielt dieser Versuch nur dadurch, als damit gleichzeitig eine Einschränkung des Kreises der unterzubringenden Kinder verbunden war. Man wollte die eher großzügig gehandhabte Praxis der Unterbringung insgesamt beschränken. Deshalb wies die Zentralbehörde die bezirklichen Jugendämter auch immer wieder an, Listen zu erstellen von unbedingt notwendigen Heimen und von solchen, die aus dem Heimverzeichnis der Stadt gestrichen werden konnten.²³⁶ Dabei ergaben sich Interessenkonflikte zwischen den Bezirksämtern, deren Tendenz es eher war, Heime weiterhin zu belegen bzw. als unverzichtbar anzusehen und der

²³¹ Landesjugendamt Berlin (1930), S. 16-17

²³² Am 27.3.1930 beschloß der “Ständige Ausschuß” der Bezirksdezernenten für Jugendwohlfahrt eine begrenzte Belegungsliste privater Heime. Auf der 25. Sitzung dieses Gremiums am 20.6.1930 stellte Obermagistratsrat Knaut auch ein Verzeichnis der belegbaren Psychopathenheime vor. Dieses ist in den Beständen des Landesarchivs aber nicht erhalten. das Heimverzeichnis war eingeteilt in vier Gruppen, nämlich Heime unter eigener Federführung, Heime unter fremder Federführung, Psychopathenheime, sonstige Anstalten. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-26 unnummeriert

²³³ Alle Summen beziehen sich immer auf den Zeitraum eines Monats.

²³⁴ So kostete ein Heimplatz in einem Heim des DVzFJP etwa 4 RM am Tag, während die vom Landesjugendamt belegten “Normalheime” einen Tagessatz zwischen 1,80 RM (Volk’sche Knaben-Erziehungsanstalt in Erfurt) und 3,75 RM (Ulmenhof, Heim des Johannesstifts in Spandau); die meisten Heime bewegten sich zwischen 2 RM und 2,50 RM. LA Berlin (STA) Rep. 003-02-26 unnummeriert

²³⁵ Ebenda

²³⁶ Ebenda

Zentralbehörde, die auf eine rigorose Beschränkung achten wollte.²³⁷ Die verschiedenen Ebenen der öffentlichen Wohlfahrt, wie sie das RJWG vorgesehen hatte, gerieten hier miteinander in einen Konflikt, dem einerseits ein vehementer und durchgängig beobachtbarer Streit um die Kompetenzen zugrunde lag, andererseits aber auch die den verschiedenen Ebenen der Ämter immanente unterschiedliche, von einer jeweils andersartigen Verantwortlichkeit getragene Sichtweise. Während die Bezirksjugendämter bei weitem engeren Kontakt zur Lebensrealität ihrer Klientel besaßen, Kosten zudem nicht vollkommen selbst zu tragen hatten, fußte die Sparpolitik in der Zentralverwaltung auf dem hier präsenten finanziellen Engpaß. Der Stadtkämmerer schrieb deshalb auch an das Landesjugendamt und wies auf die Gefahr einer Kostenexplosion hin, überlasse man den Bezirken die Entscheidung über die belegbaren Heime. Desweiteren forderte er ein hartes Vorgehen gegen das offenbar von den Bezirken praktizierte Verfahren, nicht mehr zugelassene Heime weiterhin mit städtischen Pflegekindern zu belegen.²³⁸ Die Bezirke unterliefen damit Regelungen der Zentralbehörde. Zudem gab es für aus dem Heimverzeichnis gestrichene Heime Übergangsfristen für die Herausnahme der Kinder, die Zuweisung zu einem anderen Heim durfte außerdem nur in Absprache mit dem Stadtarzt erfolgen.²³⁹

Auch das Heim von Annemarie Wolff-Richter wurde weiter mit Kindern belegt, nachdem es 1932 aus dem Heimverzeichnis gestrichen worden war.²⁴⁰

Diese Auseinandersetzung um die Belegung von Heimen, um Kostenreduktion und Kompetenzen der verschiedenen Verwaltungsebenen zog sich bis 1933 hin. Unter den Nationalsozialisten fand dann ohnehin eine Umstrukturierung der Jugendarbeit statt.²⁴¹

Im Bereich der Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und speziell für Psychopathen bemerkt man einen raschen Ausbau sowohl des Heimwesens, als auch der Beratungsinstitutionen in den zwanziger Jahren. Hierbei teilten sich die öffentliche Hand und die privaten Institutionen sich ihre Tätigkeitsgebiete auf. Während das Heimwesen für Psychopathen von pri-

²³⁷ So stellten die Bezirksjugendämter immer wieder Anträge beim Magistrat einzelne Heime nicht zu streichen, oder gar neu aufzunehmen in das Heimverzeichnis. In den Aktenbeständen gibt es Anfragen des Bezirksamtes Steglitz, das insbesondere darauf hinwies, daß es ihm an "Heilerziehungsheimen für psychopathische und neuropathische Mädchen und für schwererziehbare männliche Lehrlinge" mangle. Ebenda

²³⁸ Brief des Stadtkämmerers v. 25.6.1930, Ebenda

²³⁹ Vgl. Dienstblatt Berlin, Teil VII, 1932, Nr. 310

²⁴⁰ Ebenda

²⁴¹ Vgl. Kapitel II.1.

vaten Einrichtungen dominiert wurde, bot die Kommune Beratung und Hortplätze an. Der Ausbau der Betreuungsstruktur erfolgte in enger Kooperation von freien Trägern und Jugendämtern, wie man vor allem von Seiten des Landesjugendamts immer wieder betont hatte. In den dreißiger Jahren vollzog die Kommune eine Wendung in der Belegungspolitik der Heime. Nunmehr war man darauf bedacht, möglichst wenige Kinder in privaten Heimen unterzubringen. Die Unterbringung in städtischen Einrichtungen sollte Kosten sparen, was jedoch aufgrund höherer Unterbringungskosten in städtischen Heimen nur gelingen konnte, wenn durch eine Reduktion des Heimangebots auch die Zahl der unterzubringenden Kinder reduziert wurde. Hintergrund dieser Maßnahmen waren Einsparversuche im Sozialbereich und dem Fürsorgewesen.

Professionalisierung der sozialen Berufe

Die Aneignung der Psychopathie als medizinisch-psychiatrisches Problem ging parallel einher mit der Zuweisung ihrer Betreuung an Pädagogen und Fürsorger. 1909 hatte der Jenaer Psychiater Wilhelm Strohmayer in seinen Vorlesungen die Notwendigkeit betont, Pädagogen, denen "das körperliche und geistige Wohl unserer Kinder anvertraut ist, das Auge zu schärfen für die Bewertung gewisser Abweichungen der Kinderpsyche von der Norm, und ihnen die Klippen zeigen, die sie nur mit Hilfe des sachkundigen Arztes vermeiden können."²⁴² Der Beruf des Fürsorgers oder der Fürsorgerin, des Heilpädagogen, des Sozialpädagogen o.ä. waren zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts keine umschriebenen und professionalisierten Berufe. Durch den in der Weimarer Republik vollzogenen Ausbau des Sozialwesens, entstand "eine umfassende Sozialbürokratie", die eines ausgebildeten Fachpersonals bedurfte.²⁴³ An der Entwicklung eines spezifischen fürsorgerischen Berufsbilds hatte vornehmlich die Frauenbewegung zu Beginn des Jahrhunderts Anteil.²⁴⁴ In Berlin bildete sich um Alice Salomon (1872-1948), Hildegard von Gierke (1880-1966) und Lilli Droscher ein Kreis von Frauen, die sich der sozialen Frauenarbeit und der Ausbildungsfrage widmeten.²⁴⁵ Sorgten ursprüng-

²⁴² Strohmayer, Wilhelm: Vorlesungen über die Psychopathologie des Kindesalters für Mediziner und Pädagogen, Tübingen 1910, S. 12

²⁴³ Longerich (1995), S. 175

²⁴⁴ Vgl. Peters, Dietlinde: Mütterlichkeit im Kaiserreich. Die bürgerliche Frauenbewegung und der soziale Beruf der Frau (=Wissenschaftliche Reihe, 29), Bielefeld 1984; Sachße (1986)

²⁴⁵ Vgl. Arbeitsgruppe "Geschichte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses" (Hg.): Das Pestalozzi-Fröbel-Haus. Entwicklung eines Frauenberufes, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung im PFH v. 27.5-28.6.1991, Berlin 1991

lich private Initiativen für die Ausbildung des Fürsorgepersonals, bemächtigte sich später der Staat der Thematik. Das führte zu Reglementierung, förderte aber den Ausbau der Ausbildungsstätten. Am Ende stand die ‐Professionalisierung der Sozialberufe und (...) Verwissenschaftlichung der Sozialpolitik‐.²⁴⁶

Vor allem zu Beginn der Weimarer Republik stellte sich das Problem des ungenügend ausgebildeten Personals. Deshalb war man bemüht, schnelle Abhilfe mittels kurzdauernder Nachschulungslehrgänge für das vorhandene Personal zu schaffen.²⁴⁷ Im zweiten Schritt wurde eine systematische Ausbildung der Fürsorger und Wohlfahrtsbeamten installiert. Das RJWG selbst äußerte sich zur Ausbildung und Befähigung von in der Fürsorge tätigen Personen nicht. Es wurde lediglich die Kompetenz der Landesjugendämter als Koordinierungsstelle bei der ‐Schaffung gemeinsamer Veranstaltungen‐ zur Fürsorge definiert.²⁴⁸ Für Preußen war eine staatliche Prüfung für Wohlfahrtspflegerinnen bereits seit 22. Oktober 1920 vorgesehen.²⁴⁹ Diese hatte das Wohlfahrtsministerium zusammen mit Salomon ausgearbeitet.²⁵⁰ 1927 wurde die Ausbildung, die bisher nur als Nachschulungsgänge vorgesehen war, für männliche Fürsorger in Preußen anerkannt.²⁵¹ Nach einer langen Diskussion um die Ausgestaltung, Inhalte und Anerkennung der Ausbildung, bei der emanzipatorische Fragen eine Rolle spielten, einigten sich die Beteiligten, Länder, Kommunen, Schulen auf eine Regelung, die der Erlaß des Preußischen Ministeriums für Volkswohlfahrt über die ‐Richtlinien für die Lehrpläne der Wohlfahrtsschulen‐ festlegte: es ging um die Vereinheitlichung und Anerkennung der Ausbildung von Fürsorgerinnen.²⁵² Damit war die Ausbildung von Wohlfahrtspflegern zumindest in groben Zügen vorgegeben und das Berufsbild definiert, sowohl was Anforderungen und Qualifikation betraf, als auch die Tätigkeitsgebiete. Das Ziel der Institutionen für Psychopathen sollte sein, ‐grundsätzlich nur von pädagogisch vorgebildeten Kräften, die eine gründli-

²⁴⁶ Longerich (1995), S. 175

²⁴⁷ So beantragte die Soziale Frauenschule in Berlin 1921 die Genehmigung beim Preußischen Volkswohlfahrtsministerium viermonatige Qualifizierungskurse für Personen mit bereits vorhandener Berufsausbildung, wie etwa Krankenpflegerinnen, abhalten zu dürfen. BArch. R 4901-10615/15

²⁴⁸ RJWG §13, Ziff. 5

²⁴⁹ Mitteilung des Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Kultur und Volksbildung über die Verordnung vom 22.10.1920. BArch. R 4901-10576/1

²⁵⁰ Sachße; Tennstedt (1988), S. 207

²⁵¹ Sachße; Tennstedt (1988), S. 210

²⁵² Sachße; Tennstedt (1988), S. 208

che Zusatzausbildung in der Psychopathenerziehung genossen haben” als Personal Gebrauch zu machen.²⁵³

Der Mangel an speziell ausgebildeten Personal beschäftigte auch das Landesjugendamt in seiner Funktion als Koordinator der Jugendfürsorge. Hatte man in Berlin hoch spezielle Fürsorgeeinrichtungen, wie die Beratungsstellen für Heilerziehung flächendeckend über die Stadt eingerichtet, so fehlte es an speziell ausgebildeten Personal. Zu diesem Zweck wurde früh ein Kursus abgehalten, der den Beamten Grundwissen auf diesem Gebiet vermitteln sollte.²⁵⁴ Um den Spezialfürsorgeeinrichtungen überhaupt erst die betreffenden Kinder zukommen lassen zu können, mußten die Störungen von den Mitarbeitern, die “im Feld” arbeiteten erkannt werden. Dazu war es nötig, das in der Familienfürsorge, der “Zentralstelle aller Fürsorgearbeit”, tätige Personal allgemein zu schulen.²⁵⁵ Hier bemühte sich das Landesjugendamt “Fortbildungskurse” anzubieten, um die bereits vorhandenen Kräfte zu qualifizieren.²⁵⁶

Im Rahmen der fortgeschrittenen Ausbildungsbestimmungen der Sozialberufe mußten zudem Praktikumsplätze und die Möglichkeit zur Hospitation geschaffen werden. Auch für die im weiteren Sinn mit der Jugendfürsorge in Zusammenhang stehenden Berufe, wie Juristen wurden Kurse und Hospitationsmöglichkeiten angeboten.²⁵⁷

Die “Soziale Frauenschule” in Berlin - Schöneberg in der Barbarossastraße war eine von Alice Salomon ins Leben gerufene Institution.²⁵⁸ Ihr Zweck war es, eine “Ausbildung zur berufsmäßigen und ehrenamtlichen Arbeit auf sozialem Gebiet” anzubieten.²⁵⁹ Exklusiv für Frauen gedacht, durften später bisweilen auch Männer an den Kursen der Schule teilnehmen, und eine staatlich anerkannte Abschlußprüfung ablegen.²⁶⁰ Das Lehrerkollegium überschneitt

²⁵³ Leyen, Ruth v. d.: Stätten für Beratung, Beobachtung und Unterbringung psychopathischer Kinder und Jugendlicher, in: ZfK (1927), 311-328; hier: 315

²⁵⁴ Jugendamt der Stadt Berlin (1925), S. 15; In den Wohlfahrtsblättern wurde im April 1923 über ein Seminar für Jugendwohlfahrt berichtet, daß das Jugendamt gemeinsam mit der DHP, dem Zentralinstitut (ZI), und dem Reichsministerium des Inneren veranstaltet hatte, um die Jugendamtsbeamten auf den vom RJWG geforderten Stand zu bringen. Berliner Wohlfahrtsblatt (1923-1924), 40

²⁵⁵ Kobrack (1930), S. 12

²⁵⁶ Kobrack (1930), S. 13

²⁵⁷ Kobrack (1930), S. 13-14

²⁵⁸ Vgl. Arbeitsgruppe “Geschichte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses” (1991)

²⁵⁹ BArch. R 4901-10614/6

²⁶⁰ BArch. R 4901-10614/64

sich teilweise mit dem der Lehrgänge für Wohlfahrtspflege und der Deutschen Hochschule für Politik (DHP).²⁶¹ 1924 benannte sich die Schule in “Wohlfahrtsschule” um, was auch damit zusammenhing, daß man beabsichtigte, männliche Bewerber auszubilden. Im Antrag an das Ministerium für Volkswohlfahrt begründete man den Wunsch damit, daß die Koedukation von Männern mit Frauen “durchaus befriedigende Ergebnisse” liefere.²⁶² Der Antrag wurde abgelehnt, wozu auch die Existenz eines gleichnamigen Seminars für Männer an der DHP beigetragen haben dürfte. Das Ministerium wünschte Überschneidungen und Konkurrenz zu diesem Ausbildungsgang nicht.²⁶³ Ohnehin beurteilte das Ministerium die Frauenschule streng. Eine Visitation im Jahr 1927, dem Jahr, als die Lehrgänge für männliche Ausbildungskandidaten anerkannt werden sollten, führte zu dem wenig wohlwollenden Ergebnis, daß die Kurse im Bereich Jugendfürsorge und Volkswirtschaftslehre “in sachlicher und methodischer Hinsicht mangelhaft” gewesen wären. Es wären “falsche Dinge” vorgetragen worden, ein “Musterstück an unreifer, unmethodischer Einstellung”.²⁶⁴ Trotz ihrer personellen Verbindungen zu den städtischen und staatlichen Entscheidungsträgern in der Wohlfahrt, erfreute sich die Frauenschule also von ministerieller Seite keiner großen Anerkennung.²⁶⁵ Inwieweit hierzu tatsächliche Mängel in der Organisation und den Inhalten der Ausbildung beigetragen haben, oder dies in der Konkurrenzsituation zwischen staatlicher und freier Wohlfahrtspflege begründet lag, bleibt offen.²⁶⁶

Den Bedarf an ausgebildeten Fürsorgern zu decken, schlossen sich 1920 verschiedene Organisationen zusammen und versuchten eine “systematische Fortbildungsanstalt für soziale Arbeit” zu gründen.²⁶⁷ Alice Salomon bereitete zusammen mit dem Roten Kreuz und der Zent-

²⁶¹ Dozenten waren Theodor Heuß, seine Frau Elly Heuß-Knapp, Ruth v. d. Leyen, Albert Levy, Hertha Siemering und Siddy Wronsky. Siemering hatte mit Edurad Spranger zusammen ein Buch über weibliche Jugend herausgegeben. Siemering, Hertha; Spranger, Eduard (Hg.): Weibliche Jugend in unserer Zeit. Beobachtungen und Erfahrungen von Jugendführerinnen, Leipzig 1932

²⁶² BArch. R 4901-10614/27; 10614/53

²⁶³ BArch. R 4901-10614/54

²⁶⁴ BArch. R 4901-10614/74

²⁶⁵ Neben den bereits erwähnten Dozenten kamen Personen wie Alfred Adler und Eduard Spranger zu Vorträgen an die mit der Frauenschule verbundene Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit. Archiv des PFH unnummeriert

²⁶⁶ Erstaunlich ist die kritische Haltung gegenüber der Frauenschule auch deshalb, weil Sachße vermerkt, daß das Volkswohlfahrtsministerium in den Ausbildungsrichtlinien weitgehend den Vorschlägen Alice Salomons gefolgt wäre. Sachße (1986), S. 266

²⁶⁷ BArch. R 4901-10579/22

ralstelle für Volkswohlfahrt von Wilhelm Polligkeit die Errichtung von “Lehrgängen für Wohlfahrtspflege” vor, die ab dem Herbst durchgeführt werden sollten.²⁶⁸ Ziel war “die Fortbildung eines bestimmten Kreises von Sozialbeamten und Ehrenbeamten für die Arbeit im neuen Staat unter den zum Teil gänzlich veränderten Verhältnissen.”²⁶⁹ Geschäftsführerin war Siddy Wronsky, in ihrem Archiv befand sich auch die Geschäftsstelle. Das Lehrpersonal setzte sich zusammen aus den bekannten Namen des Berliner Sozialwesens.²⁷⁰

Im ersten Jahr hörten insgesamt 579 Hörer die Kurse, wobei die Hörer sich die Module einzeln zusammenstellen konnten. In keinem Kurs waren unter 100 Teilnehmer. Der Kreis der männlichen Hörer war noch recht beschränkt: 136 Männer standen 443 Frauen, vornehmlich städtische und ehrenamtliche Sozialbeamtinnen der freien Wohlfahrtsverbände, gegenüber.

Wenn auch die Hauptausbildungsgänge mit der Zeit von anderen Institutionen übernommen wurden, veranstaltete das Archiv diese Kurse auch weiterhin. 1925 wurde “auf vielfachen Wunsch” ein auf Verwaltungsbeamte ausgerichtetes Curriculum angeboten.²⁷¹

Teilweise hatte die Aufgaben der Lehrgänge für Wohlfahrtspflege die Deutsche Hochschule für Politik (DHP) übernommen. Sie hatte ein “Sozialpolitisches Seminar” eingerichtet, das aus der ehemals “Seminar für Jugendwohlfahrt” genannten *Wohlfahrtsschule* und der *Wirtschaftsschule* bestand. Leiter war Carl Mennicke.²⁷² Die Wohlfahrtsschule der DHP kann als Kontrapunkt zur Sozialen Frauenschule von Alice Salomon gesehen werden, sollte die Klientel der DHP doch vornehmlich “männliche Sozialbeamte” sein, die, entsprechend den Forderungen der staatlichen Ausbildungsverordnung, Erfahrung durch Praktika vorzuweisen hatten.²⁷³ Inhalte der Vorlesungen waren neben “praktischen Fragen der Wohlfahrtspflege” auch “Sozialbiologie und Sozialhygiene”. Die Abschlüsse hatten die staatliche Anerkennung um

²⁶⁸ BArch. R 4901-10579/5 Beteiligt waren an der Vorbereitung im einzelnen das ZK der deutschen Vereine des Roten Kreuzes, die Frauengruppen für soziale Arbeit, die Zentralstelle für private Fürsorge, der Groß-Berliner Haupt-Ausschuß für Jugendwohlfahrt, und der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Ort der am 25.10.1920 beginnenden Kurse war die Deutsche Hochschule für Politik am Schinkelplatz 6. BArch. R 4901-10579/7

²⁶⁹ BArch. R 4901-10579/23

²⁷⁰ Referenten waren Alice Salomon, Ruth v. d. Leyen, Margarete Ehlert, Friedrich Ollendorf, Gustav Tugendreich, der Stadtrat Muthesius, Klara Weyl, Bürgermeister Dr. Doflein, Dr. Kerschensteiner, Prof. Biesalski vom Oskar-Helene-Heim, Prof. Siegmund-Schultze, Dr. Albert Levy, u. a. BArch. R 4901-10579/7-8

²⁷¹ Veranstaltungsort war nun die Aula des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums in der Kochstraße. BArch. R 4901-10579/41

²⁷² Neben Theodor Heuß und Dr. Muthesius war auch Dr. Hans Friedländer Dozent an der DHP. Vgl. Kapitel III.1.

²⁷³ BArch. R 4901-1445/3

1926/27 erhalten.²⁷⁴ Im Zuge der Einschränkungen im Wohlfahrtswesen wie in der Wissenschaft, die sich ab Beginn der dreißiger Jahre abzeichneten, mußte auch die DHP ihr Angebot beschränken: die DHP kämpfte um ihr Fortbestehen. Als Einsparung wurde die Wohlfahrtschule abgewickelt. Im Wintersemester 1931/32 taucht nurmehr die Wirtschaftsschule im Vorlesungsverzeichnis auf.²⁷⁵

Mit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten zieht auch in die von den Nationalsozialisten als “fast rein demokratisch-marxistische Bildungseinrichtung” der Geist der Rassenfanatiker und Erbhygieniker ein. Mitglieder des Dozentenkollegiums waren nun beispielsweise Prof. Baur vom Kaiser-Wilhelm-Institut für Züchtungsforschung, und der Schriftleiter beim “Völkischen Beobachter” Seehofer.

Erwähnenswert sind die Beiträge der unterschiedlichen Vereine und Gruppen zur Fortbildungs- und Ausbildungsarbeit in der Jugendfürsorge. Zu nennen sind der “Deutscher Verein zur Fürsorge Jugendlicher Psychopathen e. V.”, die Berliner Ortsgruppe der Individualpsychologen und etwa das “Heilpädagogische Institut Berlin” in Friedenau in der Rubensstraße.²⁷⁶ Das “Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht” bot Vorlesungsreihen an.²⁷⁷ Meist wurden Kurse zur Weiterbildung ohne feste Curricula angeboten. Über solche Angebote war für einen breiten Kreis Interessierter und bis dahin wenig geschulte Fürsorgemitarbeiter ein Kennenlernen der Jugendfürsorge, der spezifischen Problematik Jugendlicher und neuer psychodynamischer Erklärungsansätze von psychischen Störungen möglich.

Insgesamt entstand eine Ausbildungsstruktur, die qualifizierte Sozialarbeiter für die vielfältigen Aufgaben in der Fürsorge auf den Berufsmarkt brachte. Dennoch muß für den Bereich der öffentlichen Hand 1928 noch festgestellt werden, daß von allen 10712 Jugendamtsange-

²⁷⁴ Die Bewerber mußten mindestens 20 Jahre alt sein, eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen, zumindest Mittelschulabitur besitzen, und eine “innere Eignung für die Wohlfahrtspflege”. BArch. R 4901-1445/3

²⁷⁵ BArch. R 4901-1445/275; 1445/ 358. Die “Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit” hatte 1932 ihre Seminare mit der DHP zusammengefaßt. Archiv des PFH unnummeriert.

²⁷⁶ BArch. R 4901-10575/43, Referent dieses Instituts, dessen Vorstand Ministerialrat Dr. Stolze vom Unterrichtsministerium, und Kommissar Ruthe vom Magistrat Berlin gewesen sind, war Dr. Walther Jaensch. Vgl. Kapitel III.4.

²⁷⁷ Das Zentralinstitut war am 12. März 1914 anlässlich der Jubiläumstiftung Kaiser Wilhelms II. gegründet worden. Es sollte Forschung zur Pädagogik betreiben und eine reichsweit zentrale Auskunftsstelle in pädagogischen Fragen sein. BArch. R 4901-6691/37

stellten in Deutschland nur 4680 eine Ausbildung besaßen; davon waren 921 Männer und 3759 Personen Frauen.²⁷⁸ Daß Mitarbeiter der Jugendfürsorge eine “Ausbildung nach den jetzt geltenden staatlichen Bestimmungen (...) genossen hatten”, wie es das Landesjugendamt Berlin formulierte, war nicht die Regel.²⁷⁹ Eine ernüchternde Bilanz zogen im selben Jahr die zuständigen Berliner Bezirksdezernenten: siebzig Prozent der Mitarbeiter wären ungeeignete und ungeschulte Kräfte ohne eine pädagogische Einstellung, insgesamt herrschte in der Arbeit der Jugendämter “in erschreckendem Umfange noch der größte Dilettantismus vor.”²⁸⁰ Die Einschätzung bezog sich zwar auf das gesamte Preußen, und es wurde konstatiert, daß die Berliner Verhältnisse sich etwas günstiger darstellten. Trotzdem hatte eine umfassende formale Professionalisierung der Mitarbeiter auch hier noch nicht stattgefunden.

²⁷⁸ Sachße (1986), S. 212

²⁷⁹ Kobrack (1930), S. 13

²⁸⁰ LA Berlin (STA) Rep. 003-02-43/4-927